

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FERNSEHEN, INTERNET, TELEFON UND MOBILFUNK DER TELE COLUMBUS GRUPPE\*

(Stand April 2018)

(NACHFOLGEND „GESELLSCHAFT“ GENANNT)

## ALLGEMEINER TEIL

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die zwischen dem Kunden und demjenigen Unternehmen der Tele Columbus Gruppe, mit dem der Kunde den vorliegenden Vertrag abgeschlossen hat (dieses Unternehmen nachfolgend die „Gesellschaft“).

1.2 Die Gesellschaft betreibt ein regional begrenztes Breitbandkabelnetz zur Versorgung von Kunden mit Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen, Internet- und Telefondiensten. Diese AGB regeln die entgeltliche Überlassung eines Anschlusses an das Breitbandkabelnetz (BKN) durch die Gesellschaft und dessen Nutzung durch den Kunden zum Empfang von Fernseh- und Hörfunksignalen Dritter, Internet- und Telefondienste sowie Mobilfunk (nachfolgend die „Vertragsleistung(en)“). Die Gesellschaft erbringt diesbezüglich ihre Leistungen auf der Basis der Auftragsbestätigung, dieser AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Preisliste für die gewählte Vertragsleistung. Ausschließlich die Auftragsbestätigung, diese AGB, die einschlägige Leistungsbeschreibung und die einschlägige Preisliste bestimmen den Inhalt der vertraglichen Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden für die vom Kunden gewählte Vertragsleistung. Individualvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge: Auftragsbestätigung, einschlägige Preisliste, einschlägige Leistungsbeschreibung, diese AGB.

1.3 Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich, auch per Fax, oder online), über das Internetangebot der Gesellschaft oder per telefonischer Beauftragung und Annahme dieses Auftrags durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Versorgung des Kunden mit der gewählten Vertragsleistung über den Anschluss an das BKN zustande. Die Bestätigung über den Erhalt des Auftrags stellt keine Annahme dessen dar. Die Gesellschaft behält sich vor, die Bonität des Kunden vor der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Der Kunde ist für die Dauer von zehn (10) Werktagen (Mo.–Fr.) ab Zugang bei der Gesellschaft an seinen Auftrag gebunden.

1.4 Im Falle der späteren Buchung einer höherwertigen Vertragsleistung (z.B. Upgrade von Geschwindigkeit) innerhalb einer beauftragten Vertragsleistung endet die Bereitstellung der gebuchten Vertragsleistung mit der Bereitstellung der höherwertigen Vertragsleistung. Mit dieser Bereitstellung beginnt die Mindestvertragslaufzeit für die höherwertige Vertragsleistung. Sofern der Kunde für die höherwertige Vertragsleistung über ein Widerrufsrecht verfügt und von diesem wirksamen Gebrauch macht, gilt Satz 1 dieser Ziffer nicht.

1.5 Änderungen dieser AGB und etwaiger ergänzender besonderer Geschäftsbedingungen sowie der Leistungsbeschreibung(en) werden vor ihrem Wirksamwerden durch die Gesellschaft veröffentlicht sowie dem Kunden in einer Mitteilung (schriftlich oder in Textform z.B. per E-Mail oder durch Bereitstellung im Kundenportal der Gesellschaft gemäß Ziffer 10, wenn hierbei gewährleistet ist, dass der Kunde die Änderungen in lesbarer Form speichern oder ausdrucken kann) im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, sechs (6) Wochen nach dieser Mitteilung in Kraft. Die Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen sechs (6) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich (auch per Fax) oder in Textform gemäß Ziffer 10 Widerspruch gegen die Ände-

rungen der AGB erhebt. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. Die Gesellschaft wird den Kunden über sein Widerspruchsrecht und die damit verbundenen Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung informieren.

Soweit eine Änderung der AGB aufgrund von nach Vertragsschluss entstehenden Regelungslücken, welche die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, für die weitere Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere infolge einer Änderung gesetzlicher Vorschriften oder der Rechtsprechung, wird eine solche Änderung der AGB auch ohne Zustimmung des Kunden wirksam und es besteht insoweit kein Widerspruchsrecht.

1.6 Soweit die Gesellschaft bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

1.7 Der Verwendung von AGB des Kunden wird widersprochen.

### 2. LEISTUNG DER GESELLSCHAFT

2.1 Die Gesellschaft überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BKN und stellt ihm über das BKN die Vertragsleistungen gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung zur Nutzung zur Verfügung.

2.2 Die Gesellschaft erbringt ihre Vertragsleistungen auf der Basis der von ihr und ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen BKN und technischen Einrichtungen. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Erbringung der Vertragsleistungen (z.B. die Übermittlung von Programmsignalen) teilweise auch über die Nutzung technischer Einrichtungen, Übertragungswege und Vermittlungseinrichtungen Dritter erfordert, die nicht Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft sind und für deren Leistungen sowie Verschulden die Gesellschaft daher nach diesem Vertrag nicht einzustehen hat. Sofern sich aufgrund der Leistungen dieser Dritten Qualitätsabweichungen ergeben hat die Gesellschaft diese nicht zu vertreten, da insoweit die Leistungsstandards der von ihr unabhängigen Anbieter maßgeblich sind.

2.3 Art und Umfang der Vertragsleistungen können durch gesetzliche Vorgaben sowie Entscheidungen öffentlich-rechtlicher Behörden (wie z.B. der Landesmedienanstalten) beeinflusst werden. Zur Umsetzung solcher gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Entscheidungen ist die Gesellschaft berechtigt, die Vertragsleistungen dementsprechend zu ändern. Für das Verfahren zur Änderung der Vertragsleistungen gilt Ziffer 1.5 entsprechend.

2.4 Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Eigentümer des vom Kunden bewohnten Gebäudes ein Vertrag über die Versorgung des gesamten Gebäudes, beziehen sich die Vertragsleistungen der Gesellschaft allein auf den Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft.

2.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen, die der technischen Weiterentwicklung in der Branche entsprechen (z.B. infolge der Einführung neuer technischer Standards, Normen oder Technologien betreffend die Übertragungswege, Signale, Empfangsgeräte, Datensicherheit oder ähnliches), soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

Die Gesellschaft wird den Kunden über Änderungen der Vertragsleistungen rechtzeitig im Voraus informieren.

2.6 Die Gesellschaft darf die Vertragsleistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

\* BBCom Berlin-Brandenburgische Kommunikationsgesellschaft mbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; BIG Medienversorgung GmbH, Halskestraße 1, 40880 Ratingen; Cable Plus GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; KSP-Kabelservice Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Martens Deutsche Telekabel GmbH, Papenreue 31, 22453 Hamburg; PrimaCom Berlin GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig; Tele Columbus Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Cottbus GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 15/Süd 6, 03044 Cottbus; Tele Columbus Hessen GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Kabel Service GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Multimedia GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus NRW GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Netze Berlin GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Sachsen-Anhalt GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin; Tele Columbus Sachsen-Thüringen GmbH, Göschwitzer Straße 22, 07745 Jena; FAKS Frankfurter Antennen- und Kommunikationsservice GmbH, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder); Kabelcom Rheinhessen GmbH, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring; Kabelfernsehen München ServiCenter GmbH & Co. KG, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring; KKG Kabelkommunikation Güstrow GmbH, Goldberger Str. 13, 18273 Güstrow; ME-DIACOM Kabelservice GmbH, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring; Mediaport GmbH, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring; NEFTv GmbH, Allersberger Straße 185, Gebäude G, 90461 Nürnberg; pepcom GmbH, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring; REKA Regionalservice GmbH, Friedensstraße 30, 01917 Kamenz; Tele-System Harz GmbH, Mühlenstrasse 50a, 38889 Blankenburg; TKN Telekabel-Nord GmbH, Perleberger Straße 15, 19322 Wittenberge; WTC Wohnen & TeleCommunication GmbH & Co. KG, Dieselstraße 1, 85774 Unterföhring

2.7 Die Gesellschaft und der Kunde können die Installation weiterer Teilnehmeranschlussdosen im Vertragsobjekt vereinbaren. Ausschließlich die Gesellschaft oder deren Erfüllungsgehilfen sind dazu berechtigt, diese kostenpflichtig zu installieren.

2.8 Die Gesellschaft ist für die Erbringung bestimmter Vertragsleistungen auf die Lieferung kongruenter Vorleistungen ihrer Lieferanten angewiesen (z.B. die Zurverfügungstellung der Programmsignale durch die Fernsehsender in übermittlungsfähiger Qualität). Soweit die Gesellschaft solche erforderlichen, kongruenten Vorleistungen von Dritten eingekauft hat und die Gesellschaft nicht richtig oder nicht rechtzeitig von ihren Lieferanten beliefert wird und infolgedessen ihre Vertragsleistung nicht oder im Wesentlichen nicht vertragsgemäß erbringen kann, kann die Gesellschaft die Erbringung ihrer hiervon betroffenen Vertragsleistungen aussetzen, bis die Lieferung der erforderlichen Vorleistungen wieder richtig und rechtzeitig erfolgt.

Dies gilt nicht, soweit die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Lieferung von der Gesellschaft zu vertreten ist. Die Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich schriftlich oder in Textform gemäß Ziffer 10 über eine solche Nichtverfügbarkeit einer Vertragsleistung informieren. Für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit von Vertragsleistungen wird das hierfür bereits im Voraus gezahlte Entgelt (ggf. anteilig) von der Gesellschaft unverzüglich erstattet. Gesetzlich bestehende Rechte beider Parteien, den betroffenen Vertrag bei einer länger dauernden Nichtverfügbarkeit einer Vertragsleistung zu kündigen, bleiben unberührt.

2.9 Für den Zugang zum BKN ist eine funktionierende Stromversorgung erforderlich. Der Zugang zum BKN ist daher nicht für den Betrieb von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet.

### 3. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

3.1 Der Kunde ist zur wahrheitsgemäßen Angabe seiner Daten bei Auftragserteilung verpflichtet. Jede Änderung seines Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail Adresse ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, die für die Adressermittlung angefallenen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes dem Kunden als Schadenersatz in Rechnung zu stellen, es sein denn der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Gesellschaft unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet,

- die Vertragsleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen, diese Dritte (mit Ausnahme von Haushaltsangehörigen oder Besuchern) nicht zur Nutzung zu überlassen sofern eine Nutzung für andere Zwecke nicht ausdrücklich vereinbart ist;
- mit den ihm überlassenen PIN-Nummern und Passwörtern sorgfältig umzugehen und diese geheim zu halten; bei mehrmaliger Falscheingabe dieser Zugangsdaten, ist die Gesellschaft zur Sperrung des Zugangs berechtigt; auf Anfrage wird dem Kunden nach einer erfolgten Sperrung neue Zugangsdaten zugesandt und der Zugang frei geschaltet; der Kunde hat dafür die Kosten gemäß Preisliste zu tragen; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen;
- der Gesellschaft oder von ihr beauftragten Dritten zur Vornahme von erforderlichen Installations- und Deinstallationsmaßnahmen sowie erforderlichen Wartungs- und Entstörungsarbeiten während der üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache ungehinderten Zutritt zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu ermöglichen; Verhindert der Kunde diesen Zutritt aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist er zum Ersatz sämtlicher hierdurch an dem BKN entstehenden Schäden sowie für die infolge der Verhinderung des Zutritts bei der Gesellschaft oder Dritten entstehenden Schäden verpflichtet;
- die erforderlichen Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen der Gesellschaft in angemessenem und zumutbarem Umfang zu unterstützen, z.B. durch eine möglichst genaue Fehlerbeschreibung;
- Störungen und Schäden unverzüglich der dem Kunden von der Gesellschaft mitgeteilten Störungshotline zu melden; Kosten für Entstörungsversuche, die vergeblich waren, da eine Störung nicht vorlag und dies für den Kunden bei einer zumutbaren Fehlersuche erkennbar war, sowie in Bezug auf Störungen, die durch den Kunden selbst, z.B. durch Fehlbedienung, verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen;
- keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu technischen Veränderungen des Anschlusses an das BKN oder

des BKN führen können. Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einer von ihm eingesetzten Einrichtungen oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung des BKN oder im Eigentum der Gesellschaft stehenden Einrichtungen ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Störungs- bzw. Schadensermittlung zu vergüten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung zu ersetzen.

3.3 Die Nutzung des Anschlusses an das BKN der Gesellschaft entbindet den Kunden nicht von der Anmelde- und Zahlungspflicht des Rundfunkbeitrags gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

3.4 In Ein- und Zweifamilienhäusern wird ggf. ein Medienkonverter in der Regel direkt an den Übergabepunkt des Glasfasernetzes im Keller angeschlossen. Der Kunde ermöglicht der Gesellschaft dort die Installation und sorgt auf eigene Kosten für die erforderliche Stromversorgung. In der Regel wird in Mehrfamilienhäusern der bereitgestellte Medienkonverter mit Einverständnis des Eigentümers an eine vorhandene Telefon- oder Fernseekabelverteilanlage angeschlossen. Die Verfügbarkeit einer Verkabelungsinfrastruktur hinter dem von der Gesellschaft ggf. mietweise zur Verfügung gestellten Medienkonverter ist in diesem Fall alleinige Angelegenheit des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, zur Wahrung der Funktionssicherheit nur ein von der Gesellschaft freigegebenes und ohne Zustimmung von der Gesellschaft nicht geänderten Medienkonverter zu benutzen sowie die allgemein anerkannten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Dienste Updates der Medienkonverter-Software vornimmt.

### 4. ENDGERÄTE

4.1 Für die Nutzung und den Empfang der Vertragsleistungen benötigt der Kunde entsprechende Endgeräte (z.B. Kabelmodem, Router, CI-Modul, SmartCard und/oder Receiver). Die Gesellschaft überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung ein Endgerät entweder auf Dauer (Kauf) oder zeitlich befristet (Miete/Leihe).

4.2 Soweit dem Kunden für die Dauer des Vertrages von der Gesellschaft ein Endgerät entgeltlich (Miete) oder unentgeltlich (Leihe) zur Nutzung überlassen wird, verbleibt es im Eigentum der Gesellschaft bzw. des Herstellers. Die Gesellschaft ist berechtigt Miet- oder Leihgeräte jederzeit auszutauschen, sofern hierfür wichtige und vertretbare Gründe (z.B. sicherheitsrelevante Aspekte bei den Endgeräten, Netzintegrität oder Einhaltung von Verschlüsselungsvorgaben) vorliegen.

4.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der Gesellschaft gemäß § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB für Schäden, die durch Mängel eines gemieteten Endgerätes verursacht wurden, welche bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet die Gesellschaft für Mängel des gemieteten Endgerätes, welche nicht vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch unsachgemäße Behandlung), gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht Ziffer 8 anderes bestimmt. Im Falle der Funktionsuntüchtigkeit oder Beschädigung eines gemieteten oder geliehenen Endgerätes aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, wird dieses kostenfrei von der Gesellschaft ausgetauscht. Im Übrigen haftet die Gesellschaft für Mängel des geliehenen Endgerätes, welche nicht vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch unsachgemäße Behandlung), nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels gemäß § 600 BGB.

4.4 Sofern der Kunde ein Endgerät von der Gesellschaft käuflich erwirbt, verbleibt dieses bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Gesellschaft.

4.5 Sofern der Kunde ein Endgerät von der Gesellschaft käuflich erwirbt und das Endgerät zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Überlassung mit einem Mangel behaftet ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung zu, soweit nicht Ziffer 8 etwas anderes bestimmt. Die Gesellschaft ist im Falle eines Mangels des Endgerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und/oder Aufwand möglich ist und die jeweils andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden erfolgen kann. Soweit der Kunde im Falle eines Mangels des Endgerätes die Ersatzlieferung wählt, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Endgerät als Tauschgerät zu liefern. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Endgerätes. Bei Fehlschlägen (§ 440 Satz 3 BGB) der Nacherfüllung oder erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten. Zur Prüfung des Mangels und Abwicklung der Gewährleistungsansprüche hat der Kunde sich mit dem technischen Kundenservice der Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Der Kundenservice wird die Mangelhaftigkeit prüfen oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Techniker prüfen lassen.

4.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle dem Kunden von der Gesellschaft überlassenen Endgeräte mittels automatisch über das Netz der

Gesellschaft ausgesandter Softwareupdates zu aktualisieren. Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, technische Änderungen an diesen Endgeräten vorzunehmen, sofern sie unerheblich (z.B. Updates von Kanalbelegungslisten) oder technisch notwendig (Softwareupdates) sind.

**4.7 Der Kunde ist verpflichtet,**

- die ihm von der Gesellschaft zur Miete oder Leihe überlassenen Endgeräte pfleglich zu behandeln und weder Eingriffe in die installierten Anschlusskomponenten, die überlassenen Endgeräte noch die darin befindliche Software vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und diese ausschließlich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einzusetzen;
- der Gesellschaft unverzüglich den Verlust oder den Diebstahl der ihm von der Gesellschaft überlassenen Endgeräte sowie den Verdacht eines Missbrauchs eines Endgerätes oder seiner Zugangsdaten (z.B. der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder seines Passworts) durch Dritte mitzuteilen. Die Gesellschaft wird auf diese Mitteilung hin den Zugang zu der Vertragsleistung sperren; der Kunde erhält von der Gesellschaft Ersatz für die Bezug der Vertragsleistungen benötigten Informationen wie etwa PIN-Nummer oder Passwort und Endgeräte zu den Bedingungen der Preisliste. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen;
- bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder dem Verlust eines Endgerätes der Gesellschaft Schadenersatz gemäß Preisliste zu leisten; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen;
- bei Beendigung des Vertrages die ihm zur Nutzung überlassenen Endgeräte an die von der Gesellschaft mitgeteilte Adresse auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzusenden; die Adresse sowie eine Retourennummer werden dem Kunden rechtzeitig (z.B. in der Kündigungsbestätigung) mitgeteilt.

**4.8** Sofern dem Kunden ein Endgerät entgeltlich zur Verfügung gestellt wird, sind § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 BGB nicht anwendbar.

**4.9** Die unaufgeforderte Rückgabe eines von der Gesellschaft bereitgestellten Endgerätes vor Ablauf der Vertragslaufzeit entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.

## **5. ENTGELT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Der Kunde schuldet die Entgelte nach der Preisliste für die von ihm gewählte Vertragsleistung, (inkl. aller dazugehörigen Leistungen wie z.B. der Bereitstellung des Anschlusses und der Endgeräte), soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

**5.2** Nutzungsunabhängige, monatliche Entgelte werden jeweils im Voraus in Rechnung gestellt und werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Beginn der Versorgung mit der Vertragsleistung. Fällt der Beginn der Versorgung mit der Vertragsleistung nicht auf den Monatsanfang, so ist das monatliche Entgelt ab dem Tag des Beginns der Versorgung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Einmalig zu zahlende Entgelte werden mit Erbringung der Leistung, spätestens mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

**5.3** Nutzungsabhängige, variable Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden von der Gesellschaft rückwirkend und in der Regel für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Diese Entgelte werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

**5.4** Die Gesellschaft stellt dem Kunden Rechnungen für die einmalig anfallenden Entgelte sowie Rechnungen für die monatlich anfallenden Entgelte. Die Rechnungen werden in das Online-Kundenportal der Gesellschaft im Passwort geschützten Kundenbereich zum Abruf für den Kunden bereitgestellt („Online-Rechnung“). Die Online-Rechnungen können vom Kunden heruntergeladen, abgespeichert und ausgedruckt werden. Die Gesellschaft informiert den Kunden per E-Mail an die ihm von der Gesellschaft vergebene E-Mail-Adresse, sobald eine neue Online-Rechnung eingestellt wurde. Der Kunde ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später zu verlangen, dass die Gesellschaft ihm Rechnungen in Papierform übersendet.

**5.5** Hat der Kunde (bzw. ein vom Kunden für die von ihm zu zahlenden Entgelte benannter Dritter – nachfolgend als der „Drittleistende“ bezeichnet) der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht die Gesellschaft die jeweils fälligen Rechnungsbeträge von dem vereinbarten Konto des Kunden (bzw. des Drittleistenden) ein.

Die Gesellschaft wird dem Kunden jeden SEPA-Lastschritteinzug der Rechnungsbeträge mindestens drei (3) Tage vor dem Einzug auf der betreffenden Rechnung ankündigen („Vorabankündigung“). Der Einzug der Rechnungsbeträge erfolgt daher frühestens am vierten (4.) Tag nach Erhalt der Rechnung mit der Vorabankündigung.

**5.6** Zieht die Gesellschaft die Rechnungsbeträge vom Konto des Drittleistenden aufgrund eines von diesem Drittleistenden erteilten SEPA-Lastschriftmandats ein, kündigt die Gesellschaft den jeweiligen Einzug dementsprechend gegenüber diesem Drittleistenden an, soweit der Gesellschaft die aktuelle Anschrift bzw. E-Mail-Adresse dieses Drittleistenden vorliegen. Liegen der Gesellschaft die aktuelle Anschrift oder E-Mail-Adresse dieses Drittleistenden nicht vor, so wird der Kunde der Gesellschaft auf Anfrage die erforderlichen Kontaktdaten dieses Drittleistenden mitteilen, soweit dieser Drittleistende damit einverstanden ist. Teilt der Kunde der Gesellschaft die Kontaktdaten des Drittleistenden nicht innerhalb der von der Gesellschaft hierfür gesetzten angemessenen Frist mit, verpflichtet sich der Kunde bereits hiermit, dass er diesem Drittleistenden jede Vorabankündigung der Gesellschaft für den Einzug von Rechnungsbeträgen unverzüglich übermittelt, damit der Drittleistende eine entsprechende Deckung seines Kontos beim Einzug sicherstellen kann.

**5.7** Im Falle des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandats bzw. nach zweimaliger Rücklastschrift erhält der Kunde eine Rechnung in Papierform und hat den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die Gesellschaft ist nach zweimaliger Rücklastschrift berechtigt, für die Erstellung und Versendung der Rechnung ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten vom Kunden zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft im Falle eines Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

**5.8** Kunden, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die fälligen Rechnungsbeträge auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Der jeweilige Rechnungsbetrag muss diesem Konto spätestens am zehnten (10.) Tag nach Erhalt der Rechnung gutgeschrieben sein.

**5.9** Der Kunde hat das Recht, Einwendungen gegen Rechnungen für die Vertragsleistung geltend zu machen. Diese Einwendungen müssen schlüssig begründet sein und spätestens acht (8) Wochen nach Rechnungszugang in Textform per Post, über das Kontaktformular oder per Telefax bei der Gesellschaft eingehen. Im Falle der Erhebung solcher Einwendungen gilt § 45i des Telekommunikationsgesetzes. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Gesellschaft wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

**5.10** Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der Gesellschaft für Erbringung der Vertragsleistungen erhöhen, darf die Gesellschaft gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 5.10 die Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen einmal pro Kalenderjahr anpassen

- bei einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
- bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften wie die GEMA in Bezug auf die Vertragsleistungen von der Gesellschaft zu zahlen sind;
- bei einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung von Steuern, (mit Ausnahme des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes) Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang;
- bei einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung der Vertragsleistungen, insbesondere bei der Erhöhung der Kosten des technischen Betriebs, der Instandhaltung oder Instandsetzung des BKN und der mit ihm verbundenen technischen Einrichtungen oder der Kosten des technischen Empfangs und der technischen Übermittlung der Programmsignale;
- bei einer Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten;
- bei mit Zusatzkosten verbundenen Umrüstungen oder dem Ausbau des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder sachdienlich sind und/oder
- bei einer Erhöhung der Kosten für die Kundenverwaltung (Customer Support Services und der hierfür erforderlichen technischen Systeme), soweit diese Kosten nicht anderweitig (z.B. über Telefongebühren) auf die Kunden umgelegt werden.

Die Preisanpassung ist nur zulässig

- bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kosten-erhöhung;
- gemäß dem Anteil, den der erhöhte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat;
- wenn die Änderungen der Kosten auf Umständen beruhen, die bei Vertragsschluss noch nicht vorlagen und daher von der Gesellschaft bei der Festsetzung der Entgelte bei Vertragsschluss nicht berücksichtigt werden konnten; und
- wenn gleichzeitige Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft wird dem Kunden eine Anpassung der Entgelte spätestens einen Monat im Voraus schriftlich (auch per Fax) oder in Textform gemäß Ziffer 10 mitteilen.

5.11 Sollte eine Entgelterhöhung gemäß Ziffer 5.10 mehr als 5% des im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Entgelts betragen, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen vorzeitig innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Entgelterhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird der Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltanpassung beendet. Die Gesellschaft wird den Kunden in der Mitteilung auf sein Sonderkündigungsrecht ausdrücklich hinweisen.

5.12 Wenn und soweit sich die Gesamtkosten der Gesellschaft für die Erbringung der Vertragsleistungen gemäß Ziffer 5.10 aufgrund von Umständen verringern, die nach Vertragsschluss eintreten, verpflichtet sich die Gesellschaft, das für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlende Entgelt entsprechend der auf diese Vertragsleistungen entfallenden Kostenverringerung und dem Anteil, den der verringerte Kostenbestandteil an den auf die Vertragsleistungen entfallenden Gesamtkosten hat, zu reduzieren. Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gemäß Ziffer 5.10 kann die Gesellschaft bei der Berechnung der Verringerung der Gesamtkosten berücksichtigen, sofern diese Kostensteigerungen nicht bereits bei dem ursprünglich vereinbarten Entgelt oder einer Entgelterhöhung berücksichtigt wurden.

5.13 Unbeschadet des Vorstehenden ist die Gesellschaft bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.14 Gegen Forderungen der Gesellschaft darf der Kunde nur mit solchen Forderungen seinerseits aufrechnen, die von der Gesellschaft unbestritten sind, die rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden.

## 6. VERZUG, SPERRUNG

6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, eine Mahnpauschale gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu erheben. Wenn der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, ist er nur zum Ersatz des tatsächlichen Schadens verpflichtet. Weiterhin hat der Kunde der Gesellschaft alle Kosten zu ersetzen, die durch eine verspätete Zahlung oder eine nicht eingelöste oder rückbelastete Lastschrift entstehen. Dies gilt nicht, wenn die verspätete Zahlung oder Lastschrift durch die Gesellschaft, ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder eine Bank verursacht wurde.

6.2 Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei (2) monatlichen Entgelten in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Betrag anzumahlen und nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen die Vertragsleistungen (mit Ausnahme von Telefondiensten) zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet. Nach Zahlungseingang aller ausstehenden Entgelte (inkl. der Kosten der Entsperrung gemäß Preisliste) hebt die Gesellschaft die Sperrung wieder auf. Hinsichtlich der Kosten der Entsperrung kann der Kunde nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind; dann ist er nur zum Ersatz der tatsächlichen Kosten verpflichtet.

6.3 Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 6.2 und der gesetzlichen Regelungen, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens zwei (2) monatlichen Entgelten in Verzug gerät. Die Gesellschaft wird den Kunden auf die Ausübung dieses Kündigungsrechts mit angemessener Frist hinweisen. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Vertrags gemäß Satz 1 ist die Gesellschaft berechtigt, die Vertragsleistungen (mit Ausnahme von Telefondiensten) abzuschalten.

6.4 Für die Sperrung von Telefondiensten gilt ausschließlich Abschnitt III Telefon Ziffer 5 dieser AGB.

## 7. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

7.1 Der Vertrag gilt für die Mindestvertragsdauer der vom Kunden gewählten Vertragsleistung (gemäß Preisliste und Leistungsbeschreibung). Er ist für beide Vertragspartner mit der in der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Frist frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang bei der Gesellschaft an. Sofern keine fristgemäße Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um den in der Leistungsbeschreibung und der Preisliste genannten Zeitraum.

7.2 Sofern die Vertragsleistungen aus technischen Gründen nur in Verbindung mit einer anderen Grundleistung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden kann (die „Abhängig Vertragsleistung“, z.B. Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen als Grundleistung für weitere TV-Pakete oder HD-Hardware der Gesellschaft als Grundleistung für den

Empfang privater HD-Programme), setzt dies während der gesamten Vertragslaufzeit ein Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft über die Grundleistung voraus. Wenn der Vertrag über die Grundleistung vor dem Ablauf der Abhängigen Vertragsleistung endet, schuldet der Kunde weiterhin die Entgelte für die Abhängige Vertragsleistung.

7.3 Der Kunde hat insbesondere im Fall der Kündigung seiner Wohnung und Umzug in ein von der Gesellschaft nicht versorgtes Gebiet das Recht, den Vertrag gemäß, soweit dieser die Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) umfasst, gemäß § 46 Abs. 8 TKG mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zu kündigen, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem er aus der Wohnung auszieht. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z.B. amtliche Meldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

7.4 Die Gesellschaft ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Gestattung zur Versorgung der Wohnung ausläuft oder vom Gestattungsgeber gekündigt wird oder wenn die Zuführung der für die Erbringung der Vertragsleistungen notwendigen Leitungssignale über das BKN zum Kunden unmöglich ist (z.B. weil die Gesellschaft ein entsprechendes Grundstück, durch welches das BKN verläuft, nicht mehr nutzen kann) oder wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des BKN durch Rückwirkungen von Endgeräten des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er der Gesellschaft für den entstandenen Schaden.

7.5 Die ordentliche oder außerordentliche Kündigung dieses Vertrages muss stets mindestens in Textform gemäß Ziffer 10 erfolgen.

7.6 Der Vertrag endet bei Produkten mit fester Vertragslaufzeit im Sinne des § 43b Satz 2 TKG mit Ablauf der Festlaufzeit ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Gesellschaft ist berechtigt den Kunden sechs (6) Wochen vor Ablauf der Festlaufzeit entsprechend zu informieren.

7.7 Der Kunde ist verpflichtet, einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu entrichtenden restlichen monatlichen Entgelte gegenüber der Gesellschaft zu entrichten, wenn der Kunde die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten hatte. Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten einen höheren Schadensersatz geltend zu machen, wenn sie diesen nachweist. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der tatsächliche Schaden vom Kunden zu ersetzen.

## 8. HAFTUNG, HÖHERE GEWALT

Vorbehaltlich anderweitiger Haftungsbestimmungen in diesen AGB richtet sich die Haftung der Gesellschaft auf Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des jeweiligen Anspruchs (z.B. vertragsrechtliche Ansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Ansprüche wegen Mängeln, etc.) ausschließlich nach dieser Ziffer 8.

8.1 Die Gesellschaft haftet unbeschränkt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für jede schuldhaft Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen haftet die Gesellschaft bei einfacher Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist hierbei eine Verpflichtung der Gesellschaft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.2 Für reine Vermögensschäden, die bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch die Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich verursacht werden, ist die Haftung der Gesellschaft abweichend von der vorstehenden Ziffer 8.1 (Satz 1) der Höhe nach gemäß § 44a des TKG auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in

dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze (10 Millionen Euro), steht.

Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 8.2 Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

8.3 Die Haftung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist, einer Garantie oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungsregelungen bleibt von Ziffer 8.1 und 8.2 unberührt.

8.4 Die Gesellschaft haftet nicht für Beeinträchtigungen des Empfangs oder für Signalausfälle, die auf das Verschulden des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind, deren Verschulden die Gesellschaft nicht zu vertreten hat.

8.5 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, unbefugte Eingriffe in das Breitbandkabelnetz der Gesellschaft oder auf sonstiges schuldhaftes Verhalten von ihm oder mit seiner Genehmigung von Dritten zurückzuführen sind.

8.6 Die Gesellschaft wird von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, wenn die Erbringung ihrer Vertragsleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die auch durch die billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht von der Gesellschaft vorhergesehen und in zumutbarer Weise von ihr abgewendet werden konnten, z.B. Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotage durch Dritte, Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, Betriebsstörungen wie z.B. unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, soweit die Gesellschaft für diese kein Organisationsverschulden trifft. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall höherer Gewalt bei einem in die Leistungserbringung eingeschalteten Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft auftritt, es sei denn die Gesellschaft kann die jeweilige Leistung mit zumutbarem Aufwand selbst oder durch einen anderen Erfüllungsgehilfen erbringen. Die Befreiung von den Leistungspflichten gilt nur für die Dauer der Verhinderung. Für diesen Zeitraum sind seitens des Kunden keine Entgelte für die betroffenen Vertragsleistungen zu zahlen bzw. wird die Gesellschaft hierfür bereits im Voraus gezahlte Entgelte dem Kunden erstatten. Die Gesellschaft wird den Kunden rechtzeitig über das Vorliegen eines solchen Falles höherer Gewalt informieren. Dauert die Verhinderung durch höhere Gewalt mehr als zwei (2) Monate an, so sind sowohl die Gesellschaft als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag bezüglich der betroffenen Vertragsleistungen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

## 9. VERTRAGSÜBERNAHME

9.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft auf einen Dritten übertragen.

9.2 Die Gesellschaft darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Gesellschaft hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann in diesem Fall den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Dies gilt nicht bei der Übertragung auf ein mit der Gesellschaft iSd §§ 15 AktG verbundenes Unternehmen.

## 10. KOMMUNIKATION

Erklärungen, Mitteilungen und andere Informationshandlungen der Gesellschaft gegenüber dem Kunden und ebensolche Informationshandlungen des Kunden gegenüber der Gesellschaft im Rahmen des vorliegenden Vertrags erfolgen nur in Textform (z.B. per E-Mail, oder über das Kundenportal der Gesellschaft), wenn dies in diesen AGB vorgesehen ist. Anderenfalls gilt die in diesen AGB jeweils festgelegte Form.

## 11. AUSSERGERICHTLICHES STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

11.1 Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 VSBG teilzunehmen.

11.2 Die Europäische Kommission stellt gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit.

## 12. KUNDENEIGENE KABELMODEMS

12.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z.B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der Gesellschaft zu verwenden.

12.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er

selbst für die Beschaffung eines mit dem BKN der Gesellschaft kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistung der Gesellschaft unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das BKN der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der Gesellschaft nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

12.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das BKN der Gesellschaft ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der Gesellschaft auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die Gesellschaft ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

12.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt die Gesellschaft bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft Support-Leistungen nur bis zur Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

12.5 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die Gesellschaft ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der Gesellschaft infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.

12.6 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das BKN der Gesellschaft ausgehen, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, das Endgerät vom BKN zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der Gesellschaft gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 12.4 entsprechend.

12.7 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefondiensten der Gesellschaft über ein kundeneigenes Endgerät von der Gesellschaft gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.

12.8 Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefondiensten der Gesellschaft über ein kundeneigenes Endgerät von der Gesellschaft gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet diese Zugangsdaten sowie Endgeräte in denen diese Daten gespeichert sind ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.

12.9 Der Kunde ist nicht berechtigt im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem BKN der Gesellschaft verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Der Kunde darf insbesondere keine Software auf dem kundeneigenen Endgerät (mit Ausnahme des eigentlichen Routers) verwenden oder installieren (z.B. durch ein Update des Herstellers), mithilfe derer Daten Dritter im kundeneigenen Endgerät wahrgenommen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts verarbeitet werden können; die Nutzung des kundeneigenen Endgeräts zur Nutzung der Vertragsleistungen bleibt davon unberührt.

# BESONDERER TEIL

## I. FERNSEHEN

### 1. LEISTUNGEN DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BKN und stellt ihm über das BKN Programmsignale nach Maßgabe der Gesetze, Entscheidungen Dritter wie z. B. Landesmedienanstalten für eine in der einschlägigen Leistungsbeschreibung benannte Mindestanzahl an Fernseh- und Hörfunkprogrammen Dritter zur Nutzung zur Verfügung (TV-Anschluss). Die Gesellschaft schuldet weder die Verwendung bestimmter Übertragungstechniken (analog oder digital, verschlüsselt oder unverschlüsselt), noch die Verfügbarkeit bestimmter Fernseh- oder Hörfunkprogramme über den TV-Anschluss.

1.2 Im Rahmen eines Pay-TV-Produkts stellt die Gesellschaft dem Kunden über den vertragsgegenständlichen Anschluss an das BKN die Programmsignale für eine in der Leistungsbeschreibung angegebene Mindestanzahl von Fernseh- und Hörfunkprogrammen zu den in der Leistungsbeschreibung jeweils festgelegten Themen (sogenannte Programmpakete) zur Verfügung. Innerhalb des einzelnen Programmpaketes ist die Gesellschaft in der Bereitstellung der einzelnen Programme frei, d.h. sie schuldet nicht die Verfügbarkeit bestimmter Programminhalte oder Programme und kann die Zusammensetzung des jeweiligen Programmpaketes ändern, solange hierbei der Gesamtcharakter des Programmpaketes erhalten bleibt.

1.3 Soweit die Gesellschaft aufgrund eines nicht von ihr zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt oder der Programmanbieter den Betrieb eines Programms einstellt oder bei für sie zwingenden Entscheidungen der Landesmedienanstalt in Bezug auf die Einstellung oder den Austausch eines Programms, ist sie berechtigt, das betroffene Programmpaket bzw. die über den TV-Anschluss empfangbaren Fernseh- und Hörfunkprogramme Dritter zu verändern, einzuschränken oder einzustellen.

1.4 Bezieht der Kunde einen Video-on-Demand Dienst ausschließlich oder zusammen mit anderen Vertragsleistungen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesen durch einen gleich- oder höherwertigen Video-on-Demand Dienst zu ersetzen.

1.5 Die Gesellschaft wird den Kunden über eine Leistungsänderung aufgrund der vorstehenden Ziffer 1.2 bis 1.4 mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten (schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder durch Bereitstellung im Kundenportal der Gesellschaft gemäß Ziffer 10 der AGB-Allgemeiner Teil) informieren. Sofern es sich um wesentliche Leistungsänderungen gemäß des vorstehenden Satz 1 handelt und der Kunde mit diesen wesentlichen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Änderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit einem angepassten Leistungsangebot fortgesetzt.

1.6 Wird die Gesellschaft von einem Vorlieferanten dauerhaft nicht mehr mit einem Pay-TV-Produkt (oder wesentlichen Teilen davon) beliefert (z.B. weil der Vorlieferant den Vertrieb dieses Pay-TV-Produkts eingestellt hat), so ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über die Bereitstellung dieses Pay-TV-Produkts auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Gesellschaft wird den Kunden eine solche Nichtverfügbarkeit des Pay-TV-Produkts unverzüglich schriftlich oder in Textform gemäß Ziffer 10 der AGB-Allgemeiner Teil mitteilen und ihm etwaige bereits im Voraus gezahlte Entgelte für die Nutzung des Pay-TV- Produkts unverzüglich erstatten.

1.7 Soweit die Gesellschaft das jeweilige Pay-TV-Produkt ganz oder teilweise von Vorlieferanten (Programmveranstaltern) bezieht, gilt bezüglich der Bereitstellung dieses Pay-TV-Produkts Ziffer 2.8 der AGB-Allgemeiner Teil.

### 2. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,

- die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

### 3. ENDGERÄTE

3.1 Für den Empfang der von der Gesellschaft übertragenen Programmsignale benötigt der Kunde ein entsprechendes Endgerät. Soweit die Programmsignale in digitaler Form übertragen werden, ist ein Kabelreceiver mit digitalem Empfangsteil (DVB-C) oder ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Empfangsteil (DVB-C) erforderlich. Soweit die Programmsignale verschlüsselt übertragen werden, sind eine SmartCard und ggf. ein entsprechendes Entschlüsselungsmodul erforderlich. Um die Inhalte von HDTV-Angeboten empfangen und optimal darstellen zu können, benötigt der Kunde Endgeräte, die HDTV-Signale verarbeiten können sowie ein für hochauflösende Darstellungen geeignetes Display.

3.2 Die Gesellschaft stellt dem Kunden auf Wunsch für die Laufzeit des Vertrages über den TV-Anschluss, HD-Produkt oder Pay-TV-Produkt eine – ggf. virtuelle – SmartCard und/oder mit gesondertem Vertrag ein Endgerät (z. B. einen Digital-Receiver (HD), einen Digitalen Video Recorder (SD/HD) oder ein HD Modul CI+) zur Verfügung und schaltet die SmartCard für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware verbleibt im Eigentum der Gesellschaft bzw. des SmartCard-Herstellers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Bei der Nutzung eines CI+ Moduls kann die Zahl der empfangbaren Sender aufgrund verpflichtender Vorgaben der Programmveranstalter reduziert sowie die Wiedergabe und Nutzung von empfangsgeräteabhängigen Zusatzfunktionen (z. B. Timeshift, Aufnahme) eingeschränkt oder unmöglich sein. Weiterhin können ggf. nicht alle Zusatzdienste der Gesellschaft genutzt werden.

3.3 Die Gesellschaft kann verlangen, dass die überlassene SmartCard ausschließlich in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Endgerät verwendet wird. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, ausschließlich SmartCards zu überlassen, die nur im Zusammenhang mit einem der SmartCard zugeordneten Endgerät genutzt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Receivers/Entschlüsselungsmoduls die Seriennummer des Receivers/Entschlüsselungsmoduls mitzuteilen und die auf der SmartCard und/oder dem Receiver/Entschlüsselungsmodul enthaltene Software (außer in den Fällen von §§ 69d Abs. 2 und 3, 69e UrhG) weder abzuändern noch zurück zu entwickeln oder zu übersetzen. Er ist weiterhin verpflichtet, Dritten (außer Haushaltsangehörigen) nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft das bereitgestellte Endgerät und/oder die SmartCard zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen.

3.4 Der Kunde ist für die sorgfältige und regelmäßige Sicherung für vom Kunden auf der in Verbindung mit dem (von der Gesellschaft erworbenen oder überlassenen) Receiver genutzten Festplatte gespeicherte Inhalte allein verantwortlich. Im Falle eines Datenverlustes hat der Kunde keinen Anspruch auf die Reproduktion verlorengegangener Daten.

3.5 Sofern der Kunde zur Nutzung der Pay-TV-Produkte der Gesellschaft geeignete Endgeräte verwenden möchte, die nicht von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt oder erworben wurden, obliegt dem Kunden die Überprüfung der Eignung dieser Endgeräte zum Empfang der Pay-TV-Produkte. Solche Endgeräte müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (z.B. Verschlüsselungssystem, Jugendschutz), um zum Empfang der Programmbouquets fähig zu sein. Die Gesellschaft bietet keine technische Unterstützung für vom Kunden selbst beschaffte Endgeräte. Bei der Nutzung einer SmartCard in Verbindung mit einem vom Kunden selbst beschafften Endgerät obliegt es dem Kunden, die Systemkonformität sicherzustellen und einen Missbrauch der SmartCard auszuschließen.

### 4. JUGENDSCHUTZ

4.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften des Jugendschutzrechts. Insbesondere darf er Minderjährigen keinen Zugang zu für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten.

4.2 Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (Jugendschutz-PIN-Code), um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes können vorgesperrte Sendungen weder optisch noch akustisch wahrgenommen werden. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt.

4.3 Um seiner Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 3.2 der AGB-Allgemeiner Teil nachzukommen, empfiehlt die Gesellschaft dem Kunden, gemäß der ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das

Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht zu notieren.

4.4 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin der Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig gemäß Preisliste (es sei denn, die Gesellschaft hat den Zugriffsverlust des Kunden zu vertreten) und erfordert die erneute Durchführung eines Identifikationsverfahrens.

## **BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **ADVANCETV-PLATTFORM**

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Gesellschaft und dem Kunden für Produkte, die den Zugang zur advanceTV-Plattform gewähren in Ergänzung zu den allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen Fernsehen/Internet/E-Mail. Im Fall von Widersprüchen gehen diese Besonderen Geschäftsbedingungen vor.

#### **1. GEGENSTAND**

Über die advanceTV-Plattform, in Verbindung mit Nutzung der advanceTV Box oder advanceTV-App, gewährt die Gesellschaft dem Kunden nach Maßgabe dieser besonderen Geschäftsbedingungen Zugriff auf sog. Applikationen (Apps) von Inhaltenanbietern (Dritten oder in einzelnen Fällen auch von der Gesellschaft selbst). Eine App ist jede Softwareapplikation oder jedes Widget, durch die dem Kunden über die advanceTV-Plattform Inhalte bereitgestellt werden. Unter „Inhalt“ wird jeglicher Inhalt einer App, einschließlich Materialien audiovisueller oder anderer Art (insbesondere, Videos und Informationen) verstanden. Auch soweit Inhalte von Dritten betroffen sind, sind Parteien dieser besonderen Geschäftsbedingungen ausschließlich Gesellschaft und Kunde.

#### **2. ZULÄSSIGE NUTZUNG DER ADVANCETV-PLATTFORM**

Die Nutzung der advanceTV-Plattform, in Verbindung mit einem entsprechenden Vertrag, ist wie nachfolgend definiert zulässig:

2.1 Der Kunde ist berechtigt, die advanceTV-Plattform in ihrer jeweils aktuellen Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich Auswahl und Inhalt der Apps) zu nutzen. Der Umfang der Dienste richtet sich je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung und kann, je nach vom Kunden genutzten Endgerät, abweichen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die advanceTV-Plattform ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt und nicht unbefugten Dritten zugänglich gemacht wird. Befugte Dritte sind in Kenntnis von diesen besonderen Geschäftsbedingungen zu setzen.

2.2 Die Nutzung ist ausschließlich zu Zwecken gestattet, die unter Berücksichtigung dieser besonderen Geschäftsbedingungen, der Nutzungsbedingungen der Inhaltenanbieter und geltenden Rechts erlaubt sind.

2.3 Die Nutzung der advanceTV-Plattform ist ausschließlich innerhalb von Deutschland möglich. Die Regelung gemäß Ziffer 2.12 bleiben davon unberührt.

2.4 Auf die über die advanceTV-Plattform angebotenen Apps darf nicht durch andere technische Mittel als über die advanceTV-Plattform zugegriffen werden. Auch der Versuch ist nicht gestattet.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, Verhalten zu unterlassen, durch welches Funktionen der Inhalte oder ihrer technischen Grundlagen (z.B. Netzwerke oder Server) beeinträchtigt oder gestört werden.

2.6 Die Nutzung einzelner Apps unterliegt den vom jeweiligen Inhaltenanbieter der App zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen, zu deren Einhaltung der Kunde sich im Fall der Nutzung jeweils verpflichten muss. Der Vertrag über die Zurverfügungstellung und Nutzung der App kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Inhaltenanbieter zustanden. Alleiniger Verantwortlicher für den Inhalt ist der jeweilige Inhaltenanbieter, der sich aus dem Impressum der entsprechenden App ergibt.

2.7 Zur Nutzung der Apps kann es erforderlich sein, dass der Kunde oder ein berechtigter Dritter ein Benutzerkonto bei dem jeweiligen Inhaltenanbieter einrichten muss. Die Einrichtung dieses Benutzerkontos und der damit zusammenhängende Umgang mit den personenbezogenen Daten des Kunden unterliegen allein den Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Inhaltenanbieter. Für das Benutzerkonto und die Verarbeitung der Daten im Rahmen der App ist daher ausschließlich der Inhaltenanbieter verantwortliche Stelle. Stellt der Kunde eine nicht genehmigte Nutzung seines Benutzerkontos fest, hat er den Inhaltenanbieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.8 Internetbasierte Dienste, wie z. B. die erweiterte, internetgestützte Suche von TV-Inhalten, oder das Video-on-Demand-Produktangebot der Gesellschaft können nur genutzt werden, wenn der Kunde eine aktive Internetverbindung und ggf. ein geeignetes Empfangsgerät bereitstellt. Der Datenaustausch erfolgt, sobald die Internetverbindung eingerichtet ist. Das geeignete Empfangsgerät muss während der Übertragung des

Inhalts ununterbrochen mit dem Internet verbunden sein.

2.9 Für die Nutzung der jeweiligen Apps auf dem Fernsehgerät ist eine dafür freigeschaltete Smartcard und eine advanceTV-Box notwendig.

2.10 Die Gesellschaft ist berechtigt, Dienste jederzeit zu verändern oder einzustellen, wenn die Gesellschaft die notwendigen Rechte Dritter nicht mehr inne hat (z.B. hinsichtlich des Video-on-Demand-Angebots) oder wenn der Download von Apps eingestellt wird oder sich Systemvoraussetzungen geändert haben; die Gesellschaft wird den Kunden hierüber schriftlich (auch per Fax) oder in Textform gemäß Ziffer 10 der AGB-Allgemeiner Teil informieren. Bei Leistungsänderungen, die nicht von Satz 1 erfasst sind, findet das Verfahren in Ziffer 1.5 der AGB-Allgemeiner Teil entsprechend Anwendung.

2.11 Die Gesellschaft ist Ansprechpartner des Kunden für Fragen oder Beschwerden in Bezug auf die advanceTV-Plattform und ihre Inhalte.

2.12 Ab 1.4.2018 können Sie gemäß EU-Portabilitätsverordnung die Inhalte über die advanceTV APP über das Internet mit Smartphones/Tablets auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland nutzen und dort darauf zugreifen (iOS und Android).

#### **3. ADVANCETV-APP**

3.1 Für die Nutzung der advanceTV-App ist eine Registrierung mit den mitgeteilten Login-Daten erforderlich. Über die von der Gesellschaft bereitgestellten Login-Daten können maximal drei (3) mobile Endgeräte gleichzeitig angemeldet werden.

3.2 Für die Nutzung der advanceTV-App ist ein geeignetes mobiles Endgerät mit Internetverbindung erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm genutzten Endgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen.

#### **4. ADVANCETV-BOX**

4.1 Zur Nutzung des vollen Funktionsumfangs der advanceTV-Box ist eine aktive Internetverbindung erforderlich.

4.2 Die Nutzung sowie die Funktion der advanceTV-Box ist ausschließlich in den von der Gesellschaft oder einem mit ihr iSd §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen versorgten Gebieten zulässig und gewährleistet.

#### **5. ABRUF VON KOSTENPFLICHTIGEN ANGEBOTEN ÜBER DIE ADVANCETV-VIDEOTHEK ZUR ZEITLICH BEGRENZTEN NUTZUNG**

5.1 Der Kunde ist zum Einzelabruf von Inhalten, gegen gesondertes Entgelt, gemäß den zum Abrufzeitpunkt gültigen Preisen berechtigt.

5.2 Der kostenpflichtige Erstabruf von Inhalten kann ausschließlich über die advanceTV-Box erfolgen. Über die advanceTV-App ist lediglich das Anlegen einer „Wishlist“, zum Speichern von Titeln für den späteren kostenpflichtigen Abruf, möglich.

5.3 Die Gesellschaft stellt dem Kunden eine PIN zum Abruf einzelner Filme („Bezahl-PIN“) zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden kann die Gesellschaft die Bezahl-PIN ggf. gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste – zurücksetzen bzw. neu vergeben.

5.4 Der Kunde haftet in voller Höhe für Entgelte aller Einzelfilme oder Angebote die er über die von der Gesellschaft gebuchten Hardware (z.B. advanceTV Box) oder über eigene Endgeräte (z.B. Handy oder Tablet mit installierter advanceTV App), die mit seinem PYUR Account verbunden worden sind, erfolgte. Der Kunde hat die Möglichkeit einen Bezahl-PIN zu aktivieren, um kostenpflichtige Aktionen nur nach Eingabe des Bezahl-PIN's ausführen zu lassen.

5.5 Nach Erstabruf des ausgewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des bei Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.

5.6 Der Kunde kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert den Freischaltungszeitraum nicht.

5.7 Die Gesellschaft räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 5.5. und 5.6 bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die über die advanceTV Videothek abgerufenen Inhalte ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen.

5.8 Die Gesellschaft räumt dem Kunden keine weiteren Nutzungsrechte ein und er ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm temporär zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder anderweitig zu vervielfältigen sowie öffentlich vorzuführen.

5.9 Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich auch eine

strafrechtliche Verfolgung vor.

5.10 Sollte durch einen von der Gesellschaft zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.

## 6. INHALT VON APPS

6.1 Der betreffende Inhaltenanbieter trägt allein die Verantwortung für den gesamten Inhalt der App und etwaiger darüber empfangbarer Dienste, (insbesondere Audiodateien und Videos) einschließlich etwaiger Änderungen. Inhalte können im Einzelfall auch als anstößig oder unangenehm empfunden werden. Bei der Nutzung der Inhalte handelt der Kunde diesbezüglich auf eigenes Risiko.

6.2 Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass der Inhalt durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sein kann und dass für den Zugriff auf den Inhalt oder den Erwerb desselben ggf. eine Lizenz vom Inhaltenanbieter zu beschaffen ist. Soweit nicht anderweitig mit dem jeweiligen Inhaltenanbieter vereinbart, darf der Kunde Inhalte nicht bearbeiten, vermieten, verleihen, verkaufen oder sonst verbreiten oder auf Inhalten basierende abgeleitete Werke erstellen.

## 7. PRIVATSPHÄRE UND DATENSCHUTZ

7.1 Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft gelten die auf der Webseite der Gesellschaft abrufbaren Hinweise zum Datenschutz. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Dritte, insbesondere Inhaltenanbieter, gelten die jeweiligen Datenschutzrichtlinien der Inhaltenanbieter.

7.2 AdvanceTV ist ein personalisiertes TV-Erlebnis und bietet sowohl redaktionelle, als auch statistische und individuell auf den Kunden zugeschnittene Empfehlungen. Hierfür werden Nutzungsdaten der Kunden erhoben und für eine Dauer von maximal 30 Tagen gespeichert. Zu den erhobenen Nutzungsdaten zählen Informationen zu angesehenen, aufgenommenen oder kostenpflichtig abgerufenen Inhalten.

## 8. SOFTWARE-UPDATES

Die Gesellschaft behält sich vor, die Software der advanceTV-Box, advanceTV-App oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde verpflichtet sich die Software-Updates entsprechend durchzuführen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann dies zu Einschränkungen, Störungen oder dem totalen Ausfall der Leistungen und/oder Funktion führen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern die Gesellschaft nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre. Der Kunde erkennt an, dass es im Zusammenhang mit Software-Updates zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten kommen kann, die der Kunde auf der advanceTV-Box oder in der advanceTV-App gespeichert hat.

## 9. SONSTIGES

Für diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten Laufzeit und Kündigungsbedingungen aus den jeweiligen allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen Fernsehen sowie Internet entsprechend. Die Gesellschaft kann den Zugang des Kunden zur gesamten advanceTV-Plattform oder einzelner Apps insbesondere dann mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der Kunde Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen verletzt oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er diese nicht einzuhalten plant oder wenn die Gesellschaft rechtlich dazu verpflichtet ist.

## II. INTERNET

### 1. LEISTUNGEN DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BKN und stellt mit diesem eine Verbindung zum Internet zur Verfügung und ermöglicht ihm so die Übertragung von Daten zum und vom Internet gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung (Internetanschluss).

1.2 Mit der Einrichtung des Internetanschlusses wird dem Kunden gemäß der einschlägigen Leistungsbeschreibung zugleich die Möglichkeit zur Übermittlung und zum Empfang von E-Mails über die BKN der Gesellschaft gegeben. E-Mails des Kunden werden in seinem E-Mail-Postfach für die in der Leistungsbeschreibung genannte Dauer von der Gesellschaft gespeichert und können in diesem Zeitraum vom Kunden eingesehen und über den Internetzugang abgerufen werden. Nach Ablauf

der Speicherdauer ist die Gesellschaft berechtigt, die E-Mails aus dem E-Mail-Postfach zu löschen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, bei Überschreitung der Speicherkapazität keine eingehenden Nachrichten auf dem E-Mail-Account des Kunden abzulegen, sondern diese mit einer Meldung versehen an den Absender zurück zu senden und bei Überschreitung der maximalen Gesamtgröße einer E-Mail einschließlich evtl. Dateianhänge die E-Mail nicht zu übertragen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seitens der Gesellschaft eine Überprüfung des Inhaltes der empfangenen und gesendeten, sowie auf dem E-Mail-Server gespeicherten E-Mails nicht erfolgt, es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eingehende E-Mails schadensverursachende Software (z.B. Viren etc.) enthalten. Die Gesellschaft übernimmt dafür keine Haftung. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche E-Mails oder sonstige Inhalte unverzüglich zu löschen, die durch handelsübliche Virens Scanner als gefährlich eingestuft werden.

1.3 Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Netzübergang in das Internet hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Geschuldet ist insoweit nur ein Zugang zum Internet. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Verbindung ins Internet ungefiltert. Der Kunde trägt insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

1.4 Für den Bezug des Sicherheitspaketes gilt insbesondere:

- (a) Ein absoluter Schutz kann mit der jeweiligen Software nicht gewährleistet werden.
- (b) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung einer bestimmten Software.
- (c) Wird die Gesellschaft von ihrem Vorlieferanten für das Sicherheitspaket dauerhaft nicht mehr mit dem Produkt (oder wesentlichen Teilen davon) beliefert, aus Gründen, die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat (z.B. weil der Vorlieferant den Vertrieb des Produkts eingestellt hat), so ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über die Bereitstellung des Sicherheitspaketes auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Gesellschaft wird dem Kunden eine solche Nichtverfügbarkeit des Sicherheitspaketes unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen und ihm etwaige bereits im Voraus gezahlte Entgelte für die Nutzung des Sicherheitspaketes unverzüglich erstatten.

### 2. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

2.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- die Vertragsleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere Bedrohungen und Belästigungen anderer Personen zu unterlassen sowie keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf seiner Homepage bereitzustellen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornographisch bzw. geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, die den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten, geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen (z.B. Urheber- oder Markenrechte) oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten;
- sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- Unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails),
- Missbräuchliches Posting von Nachrichten zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner).
- Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking).
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning).
- Die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webservicediensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying).
- Das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing).

- Das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing).
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen von der Gesellschaft ohne vorherige Zustimmung bereitzustellen.
- Datenfestverbindungen oder ähnlichen Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung und Überlastung der Netzkapazitäten führen, aufzubauen.
- Die Verbreitung und den Einsatz von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder anderer Software oder technischer Mittel, die geeignet oder dafür bestimmt sind, Störungen und/oder Schäden in Kommunikationsnetzen, an Soft- und Hardware, Inhalten und Daten zu verursachen, diese zu manipulieren oder in rechtlich unzulässiger Weise Daten Dritter zu verwenden.
- Das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen.
- Die Verwendung von fremden E-Mail-Servern zum Versand von Mitteilungen sowie das Sammeln von personenbezogenen Daten Dritter ohne deren Einwilligung.
- Schädigende Eingriffe auf Daten fremder Rechner durchzuführen sowie keine Eingriffe in den Netz- betrieb der Gesellschaft oder anderer Netze durchzuführen.
- Den Internetzugang dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server zu betreiben oder einen Router oder vergleichbare Netzwerkelemente, die die Verbindung von Rechnernetzen mit dem Internet ermöglichen, gewerblich zu betreiben.
- Nach Beendigung des Vertrages den IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen.
- Internet Flatrate nicht exzessiv durch Belassen von großen E-Mail-Dateien auf dem Server der Gesellschaft zu nutzen und hierdurch die angebotenen Dienste zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

2.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche Verpflichtungen und Obliegenheiten Dritten zur Kenntnis gegeben und von diesen eingehalten werden, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

2.4 Soweit die Gesellschaft dem Kunden über das BKN den Empfang und die Übermittlung von E-Mails ermöglicht, stellt die Gesellschaft dem Kunden für eingehende E-Mails zum Abruf durch den Kunden den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Speicherplatz zur Verfügung. Der Kunde ist für die Verwaltung seines E-Mail-Postfachs allein verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, sein E-Mail-Postfach so zu verwalten, dass dieser Speicherplatz in der Regel nicht überschritten wird (z.B. durch regelmäßiges Herunterladen und Löschen von großen E-Mail-Dateien). Wenn die Größe der eingehenden E-Mails und der bereits im Postfach lagernden E-Mails den Mindestspeicherplatz überschreitet, ist die Gesellschaft berechtigt, eingehende E-Mails abzuweisen und diese mit einer entsprechenden Meldung versehen an den Absender zurück zu senden. Die Gesellschaft ermöglicht die Versendung von E-Mails bis zu der in der Leistungsbeschreibung festgelegten maximalen Größe pro E-Mail. Überschreitet eine E-Mail diese Größe, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese E-Mail zu versenden.

2.5 Der Kunde ist für die Inhalte der von ihm in das Internet eingestellten privaten Homepage sowie für die Inhalte der von seinem Internet-Anschluss versandten E-Mails verantwortlich und hat die Gesellschaft insoweit von Ansprüchen Dritter frei zu stellen.

2.6 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Vertragsleistungen für die Dauer des Verstoßes zu sperren. Gesetzliche Kündigungsrechte der Gesellschaft wegen solcher Pflichtverletzungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.

2.7 Angebote von Dritten im Internet sind nicht Bestandteil der Leistungen der Gesellschaft. Soweit diese Angebote Dritter vergütungspflichtig sind, sind sie daher ausschließlich vom Kunden zu zahlen.

2.8 Bei Bezug des Sicherheitspaketes gelten zusätzlich folgende Nutzungsbedingungen:

- Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages berechtigt, die bereitgestellte PC-Sicherheits-Software auf drei PCs/Betriebssystemen ausschließlich zur privaten Nutzung zu installieren und zu nutzen.
- Die Gesellschaft bietet dem Kunden über Dritte während der Nutzungszeit automatische Software-Updates bei bestehender Internetverbindung an. Der Kunde wird automatisch bei seiner Einwahl oder per Anzeige (z.B. Pop-Up) über das Vorliegen eines Updates informiert und kann entscheiden, ob er dieses ausführen möchte oder nicht. Der Download des Updates ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung, dass der Kunde die aktuellste Fassung der Software nutzen und von den neuesten Funktionalitäten Gebrauch machen kann. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Installation der Updates unterbleibt. Die Gesellschaft ist

in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt, sofern die Gesellschaft nachweist, dass der Mangel auch bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre.

- Da ein absoluter Schutz mit der jeweiligen Software nicht gewährleistet werden kann, ist der Kunde für die Sicherung seiner Daten in regelmäßigen Abständen selbst verantwortlich (Backup-Pflicht).

### 3. ENDGERÄTE

Für die Herstellung des Internetzugangs über die Teilnehmeranschlussdose ist ein Kabelmodem erforderlich.

### 4. „COMMUNITY WLAN“-SERVICE

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen „Community WLAN“

Mit der Freischaltung des „Community WLAN“-Service wird an der WLAN-Hardware, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsleistung entsprechend der Vertragslaufzeit bereitgestellt wird, durch die Gesellschaft neben dem privaten WLAN-Signal ein öffentliches WLAN Signal zur Verfügung gestellt („Community WLAN“-Service).

Kunden, deren WLAN-Hardware für den „Community WLAN“-Service freigeschaltet ist, können innerhalb der technisch verfügbaren Reichweite nach Anmeldung über Benutzername und Passwort das öffentliche Signal ebenfalls freigeschalteter WLAN-Hardware anderer Kunden zu ausschließlich nichtgewerblichen Zwecken nutzen. Soweit technisch möglich, kann der Kunde nach erfolgter Anmeldung auch das entsprechende freigeschaltete öffentliche Signal von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nutzen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Nutzung der öffentlichen Signale auch weiteren Nutzern durch entsprechende Vereinbarung mit Kooperationspartnern zu ermöglichen.

Die Bereitstellung des „Community WLAN“-Service richtet sich nach den jeweiligen technischen und örtlichen Möglichkeiten.

Die Gesellschaft behält sich vor, den kostenlosen „Community WLAN“-Service mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen einzustellen. Der „Community WLAN“ – Service wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden auf der WLAN-Hardware des Kunden von der Gesellschaft deaktiviert.

#### 4.2 „Community WLAN“-Finder

Die Gesellschaft fasst die Standorte des „Community WLAN Service“ in einen Hotspot-Finder zusammen. Dieser Service wird als abrufbare App oder zum Download aus dem Internet zur Verfügung gestellt. Die Angabe der genauen Standortadresse des „Community WLAN“-Service bleibt ausdrücklich der Gesellschaft vorbehalten.

#### 4.3 Haftung

Der Kunde haftet nicht für Rechtsverletzungen Dritter bei der Nutzung des öffentlichen Signals des „Community WLAN“-Service. Der Kunde haftet für jegliche Nutzung des „Community WLAN“-Service, die über seinen Nutzernamen im öffentlichen Signal der „Community WLAN“-Community erfolgt, soweit er diese zu vertreten hat. Zusätzlich gelten die Regelung gemäß Abschnitt II Internet Ziffer 2 dieser AGB.

## III. TELEFON

### 1. LEISTUNGEN DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft überlässt dem Kunden einen Anschluss an ihr BKN und stellt über den Telefonanschluss und ein Kabelmodem einen Netzzugang zum öffentlichen Telefonnetz (Festnetz und Mobilfunknetze) zur Verfügung (Telefonanschluss). Soweit im Einzelfall eine Installation vor Ort erforderlich ist, wird diese von der Gesellschaft besorgt.

1.2 Die Gesellschaft schuldet nur den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz. Für Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter entstehen, haftet die Gesellschaft nicht.

### 2. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

2.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- den Telefonanschluss nur für Sprachübertragungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung des vom Kunden gewählten Telefonprodukts zu verwenden; eine anderweitige Nutzung, insbesondere der Betrieb von Standleitungen oder Datenfestverbindungen, ist ausdrücklich untersagt;
- im Falle einer Rufumleitung sicherzustellen, dass die Anrufe nicht an einen Anschluss weitergeschaltet werden, bei dem die ankommenden Anrufe ebenfalls weitergeschaltet werden, und dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Rufumleitung erfolgt, mit der Weiterschaltung einverstanden ist.

2.2 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- Standleitungen oder ähnlichen Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung und Überlastung der Netzkapazitäten führen, aufzubauen. Bei Gesprächen ins deutsche nationale Festnetz behält die Gesellschaft sich daher das Recht einer Zwangstrennung vor. Der Aufbau einer neuen Verbindung ist sofort wieder möglich.
- Produkte, Pakete und Optionen für Wiederverkaufstätigkeiten (Resale) oder die Durchführung gewerblicher Telekommunikationsdienstleistungen (z.B. Call Center, Tele-Marketing oder Fax-Dienste) zu nutzen. Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsregeln, sind die hierdurch entstandenen Verbindungen von einer Flatrate-Tarifierung ausgenommen.
- Überlastungen der Netzkapazität des BKN der Gesellschaft, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen oder ähnliche Einrichtungen.
- Dritten Dienste, gleich welcher Art, auf Basis der Leistungen der Gesellschaft ohne vorherige Zustimmung bereitzustellen.
- Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen.

2.3 Eine Verbindung zu sog. Premium-Rate-Diensten wird dem Kunden nur nach einer Freischaltung ermöglicht, die gesondert zu beauftragen ist. Der Kunde kann die Freischaltung jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen. Mit Beauftragung der Freischaltung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der Entgelte für die Nutzung der Premium-Rate-Dienste, die ihm von dem Verbindungsnetzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 3. ENDGERÄTE

Für den Anschluss eines Telefons an die Teilnehmeranschlussdose ist ein Kabelmodem erforderlich.

### 4. RUFNUMMERN

4.1 Die Gesellschaft teilt dem Kunden neue lokale Rufnummern aus seinem Ortsnetz zu. Wahlweise kann der Kunde die Gesellschaft mit der kostenpflichtigen Portierung seiner bestehenden Rufnummern zum Anschluss der Gesellschaft beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars erfolgen, das vom Kunden vollständig und korrekt auszufüllen und der Gesellschaft zu übergeben ist. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dieser Vorgang auf Vorgaben berechtigter Dritter (z.B. Bundesnetzagentur) beruht.

4.2 Die Anzahl der neu zugewiesenen oder portierten Rufnummern pro Anschluss bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung des Telefonprodukts.

4.3 Der Kunde kann von der Gesellschaft verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen. Wenn der Kunde darüber hinaus den Eintrag eines Mitbenutzers des Anschlusses verlangt, kann die Gesellschaft dafür ein Entgelt nach der Preisliste erheben.

### 5. VERZUG, SPERRUNG

5.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden abweichend von Ziffer 6 AGB-Allgemeiner Teil ganz oder teilweise zu sperren, wenn

- a. der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens 75 Euro in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht ist und die Gesellschaft dem Kunden die Sperrung mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten einzuholen, angedroht hat; bei der Berechnung der Höhe des Betrags von 75 Euro bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat sowie nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht; § 45 k Abs. 2 S. 5 TKG bleibt unberührt; oder
- b. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der Gesellschaft in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Dabei ist eine Sperrung ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich;

oder

- c. der Vertrag wirksam gekündigt wurde (z.B. aufgrund der Ziffer 6.3 Satz 1 der AGB-Allgemeiner Teil);

oder

- d. wenn die Gesellschaft gesicherte Kenntnis davon hat, dass die Rufnummernnutzung wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote i. S. v. § 45o TKG verursacht hat.

5.2 Soweit die Sperrung aufgrund der vorstehenden Regelungen in Ziffer 5.1.a, Ziffer 5.1.b. oder Ziffer 5.1.d erfolgt, ist der Kunde während der Dauer der Entsperrung weiter zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet. Der Kunde hat zudem in allen Fällen des 5.1 die Kosten der Entsperrung gemäß Preisliste zu tragen. Hinsichtlich der Kosten der Entsperrung kann der Kunde nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind; dann ist er nur zum Ersatz der tatsächlichen Kosten verpflichtet.

## IV. MOBILFUNK

### 1. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Da die Gesellschaft kein eigenes Mobilfunknetz betreibt, bezieht sie die Netzleistungen von einem Netzinfrastukturlieferanten (z.B. dem Betreiber eines Mobilfunknetzes). Die Auswahl des Netzinfrastukturlieferanten (nachfolgend „Mobilfunknetzbetreiber“) einschließlich eines Wechsels des Mobilfunknetzbetreibers während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen der Gesellschaft; bei einem Wechsel des Mobilfunknetzes während der Vertragslaufzeit gilt das Verfahren in Ziffer 1.5 der AGB-Allgemeiner Teil entsprechend.

1.2 Die Leistungen der Gesellschaft sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem betreffenden Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Netzes beschränkt. Die Erreichbarkeit des Nutzers für Teilnehmer aus anderen Netzen oder die Erreichbarkeit von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber mit den anderen Netzbetreibern entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen hat.

1.3 Der Kunde hat zu beachten, dass die von der Gesellschaft angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist ein Zugang zu dem Mobilfunknetz und damit die Nutzungsmöglichkeit des Mobiltelefons weder innerhalb Deutschlands noch (soweit für den Mobilfunkanschluss die Zusatzleistung Roaming freigeschaltet ist) in den übrigen europäischen Ländern flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von der Gesellschaft nicht geschuldet. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das bereitgestellte Netz im Jahresdurchschnitt in mindestens 97 % des Gesamtgebietes verfügbar.

1.4 Zusatzleistungen: Die Gesellschaft lässt beim Mobilfunknetzbetreiber das internationale Roaming und weitere internationale Verbindungen sowie Premiumdienste im Sinne von § 3 Nr. 17a TKG vier Wochen nach Vertragsbeginn freischalten, soweit die Parteien solche Zusatzleistungen bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen haben.

1.5 Internationales Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner SIM-Karte in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Diese Mobilfunkleistungen werden von dem jeweiligen ausländischen Netzbetreiber erbracht. Etwaige Entgelte für beide Arten des Roamings ergeben sich aus der Preisliste. Die Verfügbarkeit von Roaming in einem Land setzt voraus, dass zwischen dem deutschen Mobilfunknetzbetreiber und dem ausländischen Netzbetreiber entsprechende Verträge bestehen.

1.6 Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können. Dies kann dazu führen, dass diese Verbindungsdaten ggf. verzögert, d.h. nicht mit der Rechnung für den Zeitraum der Entstehung des Entgeltes abgerechnet werden. Dies erfolgt dann in einer der darauf folgenden Rechnungen.

1.7 Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.

1.8 Die Gesellschaft gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

## 2. MOBILE DATENKARTE

2.1 Die Gesellschaft überlässt dem Kunden eine SIM-Karte, mit der der Kunde nach Freischaltung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Verwendung eines entsprechenden mobilen Endgerätes eine Verbindung zum Internet herstellen und weitere Daten-Dienste (nachfolgend zusammen „Daten-Dienste“) nutzen kann.

2.2 Die bei der Nutzung der SIM-Karte entstehenden Kosten bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Kommunizierte Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, das heißt Werte die unter optimalen Bedingungen erreicht werden können.

Die mit dem Endgerät des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Inhaltenanbieters abhängig. Details hierzu sind in Abschnitt V dieser AGB geregelt.

2.3 Die Leistung der SIM-Karte ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Mobilfunknetzbetreiber betriebenen und versorgten Mobilfunknetzes oder dessen Netzteile beschränkt. Informationen über den Umfang der Netzabdeckung, insbesondere bezüglich der Funkversorgung an den vom Kunden bevorzugten Standorten, kann der Kunde bei der Gesellschaft erfragen.

## 3. RUFNUMMERNMITNAHME

3.1 Beantragt der Kunde die Mitnahme einer Rufnummer von einem dritten Mobilfunkanbieter zu der Gesellschaft, so kommt der Vertrag mit der Gesellschaft im Zeitpunkt der tatsächlichen Rufnummernmitnahme zustande.

3.2 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass nur zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Tarife vereinbart werden können. Diese gelten dann ab dem Zeitpunkt der Rufnummernmitnahme.

3.3 Mitnahme der bisherigen Mobilnummer des Kunden von einem anderen Mobilfunkanbieter zu der Gesellschaft:

3.3.1 Die Rufnummernmitnahme ist während der Laufzeit eines mit einem anderen Mobilfunkanbieter („abgebender Mobilfunkanbieter“) geschlossenen Mobilfunkvertrages („Altvertrag“) und bis spätestens zum neunzigsten Kalendertag nach dessen Beendigung auf den aufgrund des vorliegenden Mobilfunkvertrages von der Gesellschaft bereitgestellten Mobiltelefonanschluss möglich. Hierfür kann der Kunde die Gesellschaft beauftragen, die den Auftrag zur Rufnummernmitnahme an den abgebenden Mobilfunkanbieter weiterleitet und mit diesem die notwendigen Schritte abwickelt.

3.3.2 Die Rufnummernmitnahme kann bei Auftragserteilung beantragt werden.

3.3.3 Dieser Auftrag zur Rufnummernmitnahme muss grundsätzlich spätestens 80 Kalendertage nach Vertragsbeendigung des Kunden bei dem abgebenden Mobilfunkanbieter der Gesellschaft zugehen; anderenfalls kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, dass der Auftrag zur Rufnummernmitnahme binnen maximal 90 Kalendertagen nach Beendigung des Vertrages dem abgebenden Mobilfunkanbieter zugeht.

3.3.4 Der bestehende Vertrag zwischen dem abgebenden Mobilfunkanbieter und dem Kunden bleibt von der Rufnummernmitnahme unberührt. Der Kunde kann sich beim abgebenden Mobilfunkanbieter über alle anfallenden Kosten betreffend seines bestehenden Altvertrages informieren.

3.3.5 Die vom Kunden gegenüber der Gesellschaft beauftragte Rufnummernmitnahme kann nur bis zu dem Zeitpunkt storniert werden, zu dem die Gesellschaft mit dem abgebenden Mobilfunkanbieter ein Datum zur Rufnummernmitnahme festgelegt hat und dieses mindestens sieben Werktagen in der Zukunft liegt.

Soll die betreffende Rufnummer nach diesem Zeitpunkt auf Wunsch des Kunden wieder beim abgebenden Mobilfunkanbieter oder einem anderen Mobilfunkanbieter genutzt werden, so ist hierfür ein neuer Auftrag erforderlich, der bei dem abgebenden bzw. neuen Mobilfunkanbieter zu stellen ist. Für diese neue Beauftragung einer Rufnummernmitnahme erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei der Gesellschaft durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisliste zu entnehmen ist.

3.4 Mitnahme der eigenen Mobilnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter

3.4.1 Zur Mitnahme seiner Mobilnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter („aufnehmender Mobilfunkanbieter“) muss der Auftrag zur Rufnummernmitnahme über den aufnehmenden Mobilfunkanbieter spätestens am achtzigsten (80.) Kalendertag nach Vertragsbeendigung bei der Gesellschaft eingereicht worden sein. Nach Fristablauf ohne den genannten

Auftrag fällt die Rufnummer an die Gesellschaft zurück.

3.4.2 Soll auf Wunsch des Kunden, während der Laufzeit des Vertrages mit der Gesellschaft eine Mitnahme der Mobilnummer zu einem aufnehmenden Mobilfunkanbieter erfolgen, so bleibt der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft von der Rufnummernmitnahme unberührt. Der Kunde kann sowohl telefonisch bei der Gesellschaft die durch den bestehenden Vertrag weiterhin anfallenden Kosten erfragen, als auch eine Kostenübersicht im Kundenportal abrufen. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser für die Dauer des Vertrages nach der Mitnahme einer Rufnummer eine neue Mobilnummer.

3.4.3 Der Auftrag zur Rufnummernmitnahme ist bei dem aufnehmenden Mobilfunkanbieter zu stellen, der die Gesellschaft über diesen Auftrag informiert. Bei einer Rufnummernmitnahme aus einem laufenden Vertrag wird die Gesellschaft über die Rahmenbedingungen der Mitnahme informieren.

3.4.4 Bei Mitnahme der Mobilnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter erhebt die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei der Gesellschaft durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisliste zu entnehmen ist.

3.4.5 Verletzt der Kunde im Rahmen der Rufnummernmitnahme seine Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft, insbesondere im Falle falscher Angaben im Rahmen dieses Auftrages, oder ist die Rufnummernmitnahme aus einem sonstigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. durch die gleichzeitige Beauftragung mehrerer Mobilfunkanbieter mit der Mitnahme einer Rufnummer), hat die Gesellschaft Anspruch auf Schadensersatz.

3.5 Bei der Mitnahme sowohl von einem abgebenden Mobilfunkanbieter zur Gesellschaft als auch von der Gesellschaft zu einem aufnehmenden Mobilfunkanbieter kann es zu Ausfallzeiten von bis zu einem Kalendertag kommen. Während dieses Zeitraums ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Dienstleistungen des mit der Gesellschaft bestehenden Mobilfunkvertrages, insbesondere Sprachtelefonie, Mailbox und Datenversand, zu nutzen.

## 4. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Mobilfunkleistungen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die Pflicht zur Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zur Inbetriebnahme des Mobiltelefons darf vom Kunden nicht abgeschaltet werden. Die PIN darf nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Der Kunde hat der Gesellschaft eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der ihm von der Gesellschaft überlassenen SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und der persönlichen Sperr-PIN zwecks Sperrung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Dies kann insbesondere entweder telefonisch bei der Hotline der Gesellschaft oder elektronisch im Kundenportal erfolgen.

4.4 Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen bei der Gesellschaft zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind, und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an die Gesellschaft unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.

4.5 Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. Auch in diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner der Gesellschaft und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Dritte übertragen.

4.6 Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Verwendung zum Betrieb von Standleitungen) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt die Gesellschaft zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways

zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr. 34 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von elektronischen Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden der Gesellschaft. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),

- nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),
- nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und
- nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, zu nutzen.

4.8 Sämtliche SMS-Versandleistungen sind ausschließlich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Textes durch den Nutzer über das Endgerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS dürfen keine automatisierten Verfahren (z.B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Versandleistungen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einen Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-Versandleistungen unzulässig, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge hat.

## 5. SPERRUNG

5.1 Für die Sperrung gilt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, Abschnitt III Telefon Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.

5.2 Erfolgt die Sperrung aufgrund der Ziffer 5.1 a. AGB-Telefon, Ziffer 5.1 b. AGB-Telefon oder Ziffer 5.1 d. AGB-Telefon, bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grund- und Optionspreise (Grundgebühren, Flatrate-Preise, etc.), zu zahlen.

5.3 Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst die Gesellschaft bei dem Netzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a TKG zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

## 6. HAFTUNG

6.1 Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umgebungseinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln). Die Leistungspflicht der Gesellschaft unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen. Ansprüche des Kunden (insbesondere Schadensersatz- und Regressansprüche) aus der nicht flächendeckenden Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.

6.2 Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen der Netzverfügbarkeit oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von der Gesellschaft angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.

6.3 Zu den Telekommunikationsdienstleistungen zählt auch der Zugang zu den Notrufnummern 110 und 112 sowie im Küstenbereich der Nord- und Ostsee die Rufnummer 124124 (Seenotruf), gegebenenfalls auch mit der Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort, sofern das Endgerät des Kunden dies ermöglicht. Der Kunde hat zu beachten, dass Voraussetzung für die Nutzung dieser Notrufnummern ein eingeschaltetes Endgerät sowie eine betriebsbereite SIM-Karte ist.

6.4 Der Bestand und die Laufzeit des Mobilfunkvertrages bleiben von etwaig erforderlichen Reparaturmaßnahmen oder sonstigen Ausfallzeiten des vom Kunden genutzten Mobilfunkgerätes unberührt, auch wenn

das Mobilfunkgerät von der Gesellschaft bereitgestellt wurde. Dies gilt auch für die Garantiezeit- oder Gewährleistungszeit des Mobilfunkgerätes. Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, die Dienstleistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, indem er die SIM-Karte in einem anderen Mobilfunkgerät verwendet.

6.5 Die Gesellschaft behält sich vor, ihre Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes zeitweilig zu beschränken bzw. durch den Mobilfunknetzbetreiber beschränken zu lassen. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- oder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technischer Änderung an den Anlagen, wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben. Gleiches gilt für den Fall von Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von der Gesellschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag benutzt werden.

6.6 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist die Gesellschaft berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken (insbesondere die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken) oder zu verweigern, wenn der Dienst im Ganzen oder gegenüber einzelnen Teilnehmern durch missbräuchliche Nutzung durch den Kunden gestört ist oder eine solche Störung droht. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere bei einer extrem über das übliche Maß hinausgehenden Nutzung des Dienstes vor, z.B. im Falle einer gewerblichen Nutzung zur massenhaften Versendung von Werbe-E-Mails oder bei einem Aufbau von Dauerverbindungen.

## V. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUR BANDBREITE DES INTERNETZUGANGS

Im Rahmen der Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Bandbreite ist die Gesellschaft verpflichtet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben dauernden Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version wird die Gesellschaft auf der Homepage zur Verfügung stellen.

### 1. NUTZUNG

1.1 Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Der nachfolgenden Tabelle ist die üblicherweise im 24-Stunden-Mittel mindestens zur Verfügung stehende Bandbreite sowie die üblicherweise minimal mindestens verfügbare Bandbreite – jeweils im Down- bzw. Upload – des beworbenen Produktes zu entnehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der jeweiligen Bandbreitenkorridore:

#### DOCSIS\*

|                 | Max. Band. | norm. Band. | min. Band. |
|-----------------|------------|-------------|------------|
| <b>Download</b> |            |             |            |
| <120 Mbit/s     | 100%       | > 90%       | > 70%      |
| 120-<400 Mbit/s | 100%       | > 90%       | > 50%      |
| >=400 Mbit/s    | 100%       | > 85%       | > 40 %     |
| <b>Upload</b>   |            |             |            |
| <6 Mbit/s       | 100%       | > 95%       | > 70%      |
| 6 - <12 Mbit/s  | 100%       | > 90%       | > 50%      |
| >=12 Mbit/s     | 100%       | > 85%       | > 40 %     |

#### VDSL\*

|                 | Max. Band. | norm. Band. | min. Band. |
|-----------------|------------|-------------|------------|
| <b>Download</b> |            |             |            |
| <50 Mbit/s      | 100%       | > 95%       | > 70%      |
| >=50 Mbit/s     | 100%       | > 90%       | > 50%      |
| <b>Upload</b>   |            |             |            |
| <10 Mbit/s      | 100%       | > 95%       | > 70%      |
| >=10 Mbit/s     | 100%       | > 90%       | > 50%      |

## FTTH\*

|                 | Max. Band. | norm. Band. | min. Band. |
|-----------------|------------|-------------|------------|
| <b>Download</b> |            |             |            |
| 0-<500          | 100%       | >95%        | >85%       |
| >500            | 100%       | >95%        | >75%       |
| <b>Upload</b>   |            |             |            |
| <100 Mbit/s     | 100%       | >95%        | >85%       |
| >=100 Mbit/s    | 100%       | >95%        | >75%       |

## Ethernet\*

|                 | Max. Band. | norm. Band. | min. Band. |
|-----------------|------------|-------------|------------|
| <b>Download</b> |            |             |            |
| <100 Mbit/s     | 100%       | > 90%       | > 70%      |
| >=100 Mbit/s    | 100%       | > 80%       | > 50%      |
| <b>Upload</b>   |            |             |            |
| <100 Mbit/s     | 100%       | > 90%       | > 70%      |
| >=100 Mbit/s    | 100%       | > 80%       | > 50%      |

### \*Übertragungstechnik

1.2 Die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft) über das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Endgerät (z.B. Kabelmodem/Router) erreicht. Die tatsächlich erreichbare Download- und Upload-Geschwindigkeit ist unter anderem von folgenden Faktoren abhängig: der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software (PC, Modem, Router, Betriebssystem, Sicherheitssoftware etc.), der Leistungsfähigkeit des aufgerufenen Servers des Inhabers, den technischen Eigenschaften des Hausnetzes und der aktuellen Netzauslastung des Zugangsnetzes/ Breitbandkabelnetzes. Aufgrund dieser Faktoren ist es möglich, dass die konkret verfügbare Download- und Upload-Geschwindigkeit geringer ist, als die in der Produktbeschreibung des vom Kunden gewählten Produktes angegebene maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit. Die Gesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten nicht Gegenstand dieser Erläuterungen sind. Aufgrund dessen, dass die von der Gesellschaft für den Datentransport verwendeten Übertragungstechnologien von mehreren Kunden genutzt werden, und trotz der Überwachung der Kapazitäten der Netze durch die Gesellschaft, können Verkehrsspitzen auftreten, die die verfügbare Bandbreite der Kunden kurzfristig einschränken bzw. begrenzen. Folglich kann bei starker Inanspruchnahme des Versorgungsbereiches des Kunden die ihm zur Verfügung stehende Bandbreite variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so weit beeinträchtigt werden, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.

1.3 Die Gesellschaft ist nur für die Kapazitäten ihrer Netzwerke/Netzknoten verantwortlich. Leistungseinschränkungen in anderen Netzen oder Netzknoten unterliegen nicht ihrer Kontrolle.

## 2. SICHERHEITSFUNKTIONEN

Die Gesellschaft setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nicht beeinträchtigt.

## 3. TRAFFICANALYSE

Zur Ermittlung von Verkehrsschwerpunkten analysiert die Gesellschaft an einzelnen Punkten ihres Netzwerks Verkehrsmengen und -arten in anonymisierter und aggregierter Form. Beeinträchtigungen der Internetnutzung gehen damit nicht einher.

## 4. PRIORISIERUNG

4.1 Die Gesellschaft ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich.

4.2 Eine Ausnahme hiervon bildet der Verkehr des eigenen Telefondienstes der Gesellschaft, dieser wird priorisiert zur Sicherung der notwendigen Qualität an die Dienstleister übermittelt. Weiter werden protokollspezifische Steuerungsdaten im Sinne des bestmöglichen Nutzungserlebnisses priorisiert behandelt. Aufgrund des marginalen Band-

breitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

4.3 Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei überdurchschnittlicher Belastung des Internet-Zugangs durch den Kunden, den Zugang des Kunden in seiner Bandbreite zu beschränken (z. B. um Schaden am Netz und Systemen zu verhindern) oder dem Kunden ein Angebot für ein höherwertiges Produkt zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere im Fall der Wiederholung. Weiterhin behält sich die Gesellschaft das Recht vor, bestimmte Anwendungen der Protokollfamilie TCP/IP nicht zu unterstützen.

4.4 Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit im Breitbandkabelnetz trifft die Gesellschaft zudem folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen: An den Knotenpunkten des Breitbandkabel-/Zugangs- und des Backbonenetzes werden fortlaufend Trafficanalysen durchgeführt. Erreichen die Trafficwerte voreingestellte Schwellwerte, wird das Network Operation Center darüber informiert und setzt weitere Prozesse zur Evaluation von evtl. notwendig werdenden Kapazitätserweiterungen in Gang. Grundsätzlich wird dabei jede Art von Verkehr gleichmäßig durchgeleitet.

## 5. RECHTSBEHELFE

Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Daneben kann der Kunde der Gesellschaft in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## VI. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZUM MOBILEN INTERNET-ANSCHLUSS

Im Rahmen der Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Bandbreite ist die Gesellschaft verpflichtet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

### 1. NUTZUNG

1.1 Die Informationen zur geschätzten maximalen und beworbenen Down- und Upload Geschwindigkeiten sind der Preisliste zu entnehmen.

1.2 Die tatsächlich zur Verfügung stehende Bandbreite ist variabel und hängt u.a. davon ab, welche Übertragungstechnologie verwendet wird, der Anzahl der eingebuchten Nutzer in der jeweiligen Funkzelle, dem Server des Internetanbieters, dem Endgerät des Kunden sowie dem Standort und ggf. der Bewegung des Kunden innerhalb der Funkzelle.

1.3 Eine automatisierte Zwangstrennung der Verbindung nach 24 Stunden behält sich die Gesellschaft vor. Im Ausland wird eine Zwangstrennung nach den dort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Netzbetreibers vorgenommen.

### 2. BESCHRÄNKUNG

2.1 Der Mobilfunkdienst unterliegt den vertraglichen Regelungen. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite kann insbesondere gesperrt oder gedrosselt werden, wenn ein bestimmtes Datenvolumen oder der Rechnungsbetrag erreicht ist.

2.2 Soweit in den Mobilfunktarifen vorgesehen, wird die Bandbreite bei Erreichen eines bestimmten monatlichen Datenvolumens auf 0,016 Mbit/s im Down- und Upload reduziert.

2.3 Nach einer Drosselung der Bandbreite können sich der Abruf und die Verbreitung von Informationen und Inhalten über den Internetzugang deutlich verlangsamen. Bei Anwendungen und Diensten, die über den Internetzugang in Anspruch genommen werden, können sich Einschränkungen bei der Nutzung von ergeben. Eine Sperrung macht eine Datenübertragung über den Internetzugang unmöglich.

### 3. SICHERHEITSFUNKTIONEN

Die Gesellschaft setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nicht beeinträchtigt.

### 4. VERKEHRSMANAGEMENT

Zur Ermittlung von Verkehrsschwerpunkten analysiert die Gesellschaft an einzelnen Punkten ihres Netzwerks Verkehrsmengen und -arten in

anonymer und aggregierter Form. Bei der Abwicklung von Daten- und Sprachverkehr werden geeignete Maßnahmen getroffen, um ein möglichst optimales Datenrouting zu gewährleisten und die Überlastung von Netzkomponenten zu vermeiden. Beeinträchtigungen der Internetnutzung gehen damit nicht einher.

#### **5. PRIORISIERUNG**

Im Einzelfall kann eine Priorisierung des Voice-over-LTE Sprachverkehrs gegenüber dem sonstigen Datenverkehr im LTE-Netz erfolgen. Dadurch kann es zu einer Reduzierung der Up- und Download-Geschwindigkeit des übrigen Datenverkehrs kommen.

#### **6. RECHTSBEHELFE**

Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Daneben kann der Kunde der Gesellschaft in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG

## 1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Die Gesellschaft erbringt auf der Basis der von ihr betriebenen Breitbandkabelnetze Dienste in den Bereichen Festnetztelefonie, Internet und Fernsehen. Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme dieser Dienste durch ihre Kunden erhebt und verwendet die Gesellschaft personenbezogene Daten ihrer Kunden (nachfolgend die „Daten“) wie in diesen Datenschutzbestimmungen beschrieben. Die Erhebung und Verwendung der Daten erfolgt dabei im erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung des Fernmelde- und Datengeheimnisses verpflichtet.

1.2 Anfragen zum Datenschutz sowie Auskunftersuchen über die gespeicherten Daten von Kunden können die Kunden an den für sie zuständigen Kundenservice oder den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft (Datenschutzbeauftragter, Tele Columbus Betriebs GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig, E-Mail: datenschutz@pyur.com) richten.

## 2. ERHEBUNG UND VERWENDUNG VON BESTANDSDATEN

### 2.1 Vertragsdurchführung

Für die Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, der Änderung und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden, insbesondere zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienste, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen oder Fehlern im Netz und an Telekommunikationsanlagen und der Bearbeitung von Kundenbeschwerden, erhebt und verwendet die Gesellschaft in dem hierfür erforderlichen Umfang Bestandsdaten der Kunden, insbesondere Anrede, Namen, Nachnamen, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Daten über die jeweilige Zahlungsabwicklung (z.B. Bankverbindung, Kreditkartendaten oder Rechnungsadresse), Informationen zu Zahlungsrückständen, Mahnungen, den vom Kunden bestellten Diensten, Reklamationen des Kunden, zu den technischen Merkmalen des jeweiligen Anschlusses an das BKN der Gesellschaft, der Art der genutzten Endgeräte sowie Umsatzdaten und sonstige Merkmale, die für die Auswahl bzw. Anwendung von Spezialtarifen oder Sonderangeboten maßgeblich sind.

2.2 Bestandsdaten werden von der Gesellschaft auch im erforderlichen Umfang erhoben und verwendet, um rechtswidrige Nutzungen der Dienste und Eingriffe in die Netze und Einrichtungen der Gesellschaft aufzudecken und zu unterbinden, wie z.B. Leistungerschleichungen, soweit hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

### 2.3 Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, neben einer Adressprüfung auch Informationen zu dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden sowie Wahrscheinlichkeitswerte zu seinem künftigen Zahlungsverhalten einzuholen, in deren Berechnung unter anderem die Adresse des Kunden einfließt, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft erforderlich ist (insbesondere zur Vermeidung von Zahlungsausfällen, soweit die Gesellschaft in Vorleistung tritt und zur Vermeidung von Betrugsfällen, soweit hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diesem Auskunftersuchen schutzwürdige Interessen des Kunden entgegenstehen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 (ab 25.05.2018 § 31) Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) oder soweit der Kunde hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Hierfür holt die Gesellschaft unter Übermittlung von Vor- und Nachnamen, Adresse und Geburtsdatum des Kunden die zur Person gespeicherten Informationen (Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt wurden) bei nachfolgend benannten Wirtschaftsauskunftsdateien ein:

|                   |                     |                     |
|-------------------|---------------------|---------------------|
| SCHUFA Holding AG | Creditreform Mainz  | Bürger Wirtschafts- |
| Kormoranweg 5     | Albert & Naujoks KG | informationen       |
| 65201 Wiesbaden   | Bonifaziusplatz 1 A | GmbH & Co. KG       |
|                   | 55116 Mainz         | Gasstraße 18        |
|                   |                     | 22761 Hamburg       |

Im Falle einer Nichterfüllung von fälligen, vertragsgemäßen Forderungen der Gesellschaft durch den Kunden übermittelt die Gesellschaft personenbezogene Daten des Kunden über diese Forderung ggf. an die vorstehend genannten Wirtschaftsauskunftsdateien, soweit hierfür die Voraussetzungen von § 28a Abs. 1 (ab 25.05.2018 § 31) BDSG erfüllt sind und unter Einhaltung der ggf. geltenden Pflicht zur vorherigen Unterrichtung des Kunden in den Fällen des § 28a Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 (ab 25.05.2018 gemäß entsprechender Regelung im BDSG) BDSG.

### 2.4 Werbung- und Marktforschung

Die Gesellschaft verwendet die vom Kunden der Gesellschaft im Rah-

men des bestehenden Vertragsverhältnisses mitgeteilte Postadresse, E-Mail-Adresse und Rufnummern zur Beratung des Kunden, zur Übermittlung von Werbung für eigene Produkt- und Dienstangebote der Gesellschaft für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses, soweit die Nutzung dieser Daten für die vorstehenden Zwecke erforderlich ist, der Kunde einer solchen Verwendung seiner Daten nicht ausdrücklich widersprochen hat und die Interessen und Rechte des Kunden diesbezüglich nicht überwiegen. Bei Anmeldung zum Newsletter wird die E-Mail-Adresse des Kunden für eigene Werbezwecke genutzt, bis sich der Kunde vom Newsletter abmeldet. Die Abmeldung ist jederzeit möglich, indem der Kunde dem entsprechenden Link im Newsletter folgt. Der Kunde kann seinen Widerspruch zur Speicherung von Kundendaten für die Zukunft jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch an den zuständigen Kundenservice oder den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft (Datenschutzbeauftragter, Tele Columbus Betriebs GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig, E-Mail: datenschutz@pyur.com) richten.

Die Gesellschaft wird den Kunden bei jeder Versendung einer Beratungs- oder Werbemitteilung darauf hinweisen, dass er der Versendung weiterer Nachrichten an seine Adresse oder Rufnummer jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann.

### 2.5 Erhebung und Speicherung von Bestandsdaten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

Die Gesellschaft ist gemäß § 111 Telekommunikationsgesetz („TKG“) verpflichtet, die folgenden Bestandsdaten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden zu erheben und zu speichern:

- die Rufnummern, die Kennungen der E-Mail-Postfächer (bei Internetdiensten) und des Anschlusses an das BKN der Gesellschaft,
- den Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers,
- bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum,
- bei Festnetzanschlüssen auch die Anschrift des Anschlusses,
- das Datum des Vertragsbeginns und des Vertragsendes.

## 3. ERHEBUNG UND VERWENDUNG VON VERKEHRSDATEN

3.1 Zum Zwecke der vertragsgemäßen Erbringung der Dienste der Gesellschaft, der Ermittlung und Abrechnung der jeweiligen Entgelte, der Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen oder Fehlern im Netz und an Telekommunikationsanlagen erhebt und verwendet die Gesellschaft die nachfolgenden Verkehrsdaten der Kunden:

- die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse,
- im Falle der Bereitstellung eines Internetzugangs auch die IP-Adresse/den IP-Adressverlauf,
- den in Anspruch genommenen Dienst,
- Dauer, Datum und Uhrzeit der jeweiligen Verbindung,
- die übermittelte Datenmenge (soweit das zu zahlende Entgelt volumenabhängig bestimmt wird),
- PINs (für digitales Kabelfernsehen).

3.2 Die vorstehend genannten Verkehrsdaten werden von der Gesellschaft auch im erforderlichen Umfang erhoben und verwendet, um rechtswidrigen Nutzungen der Dienste und Eingriffe in die Netze und Einrichtungen der Gesellschaft aufzudecken und zu unterbinden, wie z.B. Leistungerschleichungen, soweit hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

3.3 Nachrichteninhalte werden nur von der Gesellschaft gespeichert, wenn der Kunde dies beauftragt oder eine Speicherung im Rahmen des in Anspruch genommenen Dienstes erforderlich ist (z.B. Voice-Mail-Dienste, E-Mail-Dienste, Mailbox). Die Speicherdauer für solche Nachrichteninhalte bestimmt sich nach dem jeweiligen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft geschlossenen Vertrag und beträgt in der Regel 90 Tage.

## 4. WEITERGABE VON DATEN AN DRITTE

Über die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Fälle hinaus übermittelt die Gesellschaft die Bestands- oder Verkehrsdaten ihrer Kunden nur dann an Dritte, wenn der Kunde hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erklärt hat, dies aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich gestattet ist oder die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist. So ist die Gesellschaft beispielsweise unter den Voraussetzungen des § 101 Urhebergesetz nach Vorlage eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet, Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten Auskunft über Kunden zu erteilen, die mittels des bereitgestellten Internetzugangs in gewerblichem Ausmaß solche Rechte widerrechtlich verletzt haben (z.B. durch das Angebot von urheberrechtlich geschützten Werken in Internet-Tauschbörsen). Außerdem ist die Gesellschaft gemäß §§ 112 und 113 TKG verpflichtet, die gemäß Ziffer 2.5 gespeicherten Bestandsdaten an die dort genannten

zuständigen Stellen, z.B. die Bundesnetzagentur, Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Verfassungsschutzbehörden, etc. zu übermitteln bzw. über diese Daten Auskunft zu erteilen, soweit diese Daten für die dort genannten Zwecke, beispielsweise für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder zur Gefahrenabwehr, erforderlich sind. Teilweise bedient sich die Gesellschaft auch externer Dienstleister, um Bestands- oder Verkehrsdaten des Kunden zu verarbeiten. Diese Dienstleister wurden von der Gesellschaft sorgfältig ausgewählt und schriftlich beauftragt. Sie sind an die Weisungen der Gesellschaft gebunden und werden von dieser regelmäßig kontrolliert. Die Dienstleister verarbeiten Kundendaten ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft und geben diese nicht an Dritte weiter.

## 5. SPEICHERDAUER VON BESTANDS- UND VERKEHRSDATEN

5.1 Gemäß § 95 Abs. 3 TKG löscht die Gesellschaft die Bestandsdaten des Kunden zu den jeweiligen Diensten spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der Gesellschaft folgt. Soweit nach Beendigung des Vertrages seitens des Kunden oder seitens der Gesellschaft noch Ansprüche bestehen bzw. geltend gemacht werden, werden die Bestandsdaten jedoch erst dann gelöscht, wenn diese Ansprüche abschließend geklärt sind spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5.2 Die Gesellschaft löscht die für die Berechnung des Entgelts erforderlichen Verkehrsdaten des Kunden („Abrechnungsdaten“) spätestens sechs (6) Monate nach Versendung der jeweiligen Rechnung. Soweit ein Kunde Einwendungen gegen die jeweilige Rechnung erhebt, werden die betroffenen Verkehrsdaten jedoch erst dann gelöscht, wenn diese Einwendungen abschließend geklärt sind. Verkehrsdaten, die keine Abrechnungsdaten sind, werden gemäß § 97 Abs. 3 TKG unverzüglich nach Beendigung der Verbindung gelöscht.

5.3 Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen, gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft zur Speicherdauer, Löschung bzw. Sperrung von Daten.

## 6. WAHLMÖGLICHKEITEN BEI TELEFONANSCHLÜSSEN

### 6.1 Zielrufnummernspeicherung

Der Kunde kann die Gesellschaft schriftlich beauftragen, die Zielrufnummern um die letzten drei Ziffern gekürzt zu speichern und/oder die Zielrufnummern mit Versendung der Rechnung an den Kunden vollständig zu löschen. Macht der Kunde von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so speichert die Gesellschaft die Zielrufnummern ungekürzt für die in Ziffer 5.2 angegebene Dauer. Die Beauftragung der Gesellschaft mit der Kürzung oder Löschung der Zielrufnummern führt dazu, dass die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet ist, die Zielrufnummern bzw. die vollständigen Zielrufnummern (im Falle der Kürzung) zum Beweis der Richtigkeit der betroffenen Rechnung vorzulegen, wenn der Kunde Einwendungen gegen diese Rechnung hat.

### 6.2 Einzelbindungsnachweis

Der Kunde kann für zukünftige Abrechnungszeiträume einen Einzelbindungsnachweis in Textform (z.B. per Kontaktformular: [www.pyur.com/kontaktformular](http://www.pyur.com/kontaktformular)) beantragen, der eine Übersicht der entgeltspflichtigen Verbindungen für den jeweils abgerechneten Zeitraum enthält.

### 6.3 Eintragung in Teilnehmerverzeichnisse und Telefonauskunft

- Auf schriftlichen Antrag des Kunden kann der Kunde mit seinem Namen, seiner Anschrift und zusätzlichen Angaben wie Beruf, Branche und Art des Anschlusses in öffentliche gedruckte und/oder elektronische Verzeichnisse („Teilnehmerverzeichnis“) eingetragen werden. Er bestimmt hierbei, welche Angaben in den Verzeichnissen veröffentlicht werden sollen. Auf Verlangen des Kunden dürfen Mitbenutzer eingetragen werden, soweit diese damit einverstanden sind.
- Soweit der Kunde die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis beantragt hat, können Anbieter von Telefonauskunftsdiensten Auskunft über die Rufnummer des Kunden erteilen, sofern der Kunde dieser Weitergabe seiner Rufnummer nicht widersprochen hat. Dieses Widerspruchsrecht kann der Kunde gegenüber der Gesellschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich ausüben. Der Widerspruch ist an den zuständigen Kundenservice zu adressieren.
- Auskünfte über weitere eingetragene Daten, wie z.B. Anschrift oder Beruf des Kunden, werden nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Kunden erteilt. Der Kunde kann diese Einwilligung gegenüber der Gesellschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Der Widerspruch ist an den zuständigen Kundenservice zu adressieren.

- Soweit der Kunde die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis beantragt hat, können Anbieter von Telefonauskunftsdiensten Auskunft über den Namen und die Anschrift des Kunden anhand seiner Rufnummer (Inverssuche) erteilen, sofern der Kunde der Inverssuche nicht widersprochen hat. Dieses Widerspruchsrecht kann der Kunde gegenüber der Gesellschaft jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich ausüben. Der Widerspruch ist an den zuständigen Kundenservice zu adressieren.

## 7. RUFNUMMERNANZEIGE

Einrichtung des Telefonanschlusses

Soweit der Kunde einen Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis beantragt hat, wird dieser Telefonanschluss so eingerichtet, dass die Rufnummer des Kunden beim Angerufenen angezeigt wird. Ohne einen Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis erfolgt die Rufnummernanzeige nur auf schriftlichen Antrag des Kunden. Außerdem kann der Kunde schriftlich beantragen, seinen Telefonanschluss so einzurichten, dass die Rufnummern von bei ihm eingehenden Anrufen nicht angezeigt werden.

Rufnummernunterdrückung beim Angerufenen

Wünscht der Kunde die eingerichtete Anzeige seiner Rufnummer beim Angerufenen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, so kann er sich hierfür an den zuständigen Kundenservice der Gesellschaft wenden oder der Bedienungsanleitung seines Endgerätes entnehmen, wie die Anzeige seiner Rufnummer beim Angerufenen dauerhaft oder bei einzelnen Anrufen unterdrückt wird.

Rufnummernunterdrückung bei eingehenden Anrufen

Wünscht der Kunde nicht, dass seine Rufnummer im Falle von bei ihm eingehenden Anrufen dem Anrufenden angezeigt wird, so kann er sich hierfür an den zuständigen Kundenservice der Gesellschaft wenden oder der Bedienungsanleitung seines Endgerätes entnehmen, wie die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufenden dauerhaft unterdrückt wird.

## 8. SELBSTAUSKUNFT

Auf formlosen Antrag des Kunden erteilt die Gesellschaft dem Kunden unentgeltlich Auskunft über den Umfang, die Herkunft und eventuelle Empfänger der von der Gesellschaft über den Kunden gespeicherten Daten sowie die Zwecke, zu denen die Gesellschaft diese Daten gespeichert hat. Der Kunde ist berechtigt, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an den zuständigen Kundenservice oder an den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft (Datenschutzbeauftragter, Tele Columbus Betriebs GmbH, Messe-Allee 2, 04356 Leipzig, E-Mail: [datenschutz@pyur.com](mailto:datenschutz@pyur.com)) zu richten.